

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung (Haushaltsrechnung) für das Haushaltsjahr 2005 wurde am 05.02.2006 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. In der Form des erstellten Rechenschaftsberichtes wurde diese Haushaltsrechnung den Ratsmitgliedern zugeleitet. In seiner Sitzung am 14.03.2006 nahm der Rat der Stadt Sankt Augustin das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

Gemäß § 103 Abs. 1 GO NW prüft zunächst das Rechnungsprüfungsamt die Rechnung. Entsprechend den Vorschriften des § 101 GO NW erfolgt sodann die Prüfung der Rechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Durchführung der Jahresrechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 6 GO NW des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes. Nach § 94 Abs. 1 GO NW muss der Rat aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die geprüfte Jahresrechnung beschließen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters für das abgelaufene Haushaltsjahr befinden.

1.2 Jahresrechnung/Haushaltsrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Bestände und die Veränderung des

Vermögens, der Schulden und Rücklagen können auch in der Jahresrechnung selbst nachgewiesen werden. Im Rechenschaftsbericht sind deshalb diese Übersichten in Kurzfassung auf den Seiten 4 – 13 enthalten. Die Angaben in diesen Anlagen zur Jahresrechnung müssen den Anforderungen des § 43 Gemeindehaushaltsverordnung Rechnung tragen.

Der Inhalt und Umfang des kassenmäßigen Abschlusses sowie der Haushaltsrechnung bestimmen sich nach den §§ 40 und 41 der Gemeindehaushaltsverordnung. Diesen Anforderungen wurde ebenso Rechnung getragen wie der Bestimmung in § 42 Gemeindehaushaltsverordnung über die Rechnungsabgrenzung.

1.3 Prüfungsverfahren/Prüfungsunterlagen

Der Entwurf des Jahresprüfungsberichtes 2005 ist wie bisher in die Berichtsbände I und II gegliedert. Der Berichtsband I ist nach erfolgter Beschlussfassung im Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu diesem Zweck an sieben aufeinander folgenden Werktagen zur Einsicht nach vorherigem öffentlichen Hinweis auszulegen. Der Berichtsband II ist nicht öffentlich, weil er Prüfungsfeststellungen enthält, die personen- und/oder firmenbezogene Daten beinhalten, so dass insoweit auch nur eine Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung in Betracht kommt.

Dem Berichtsband II sind nachrichtlich beigefügt:

- der letztjährige Bericht über die Prüfung der Stadtkasse durch das Rechnungsprüfungsamt,
- der Vorprüfbericht für den Landesrechnungshof (Funktion des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof).

Die Prüfungsbemerkungen sind im Entwurf des Rechnungsprüfungsberichtes wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|-------------|---|
| B | Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, falls sie künftig beachtet wird |
| B u. Ziffer | Beanstandung, zu der eine Stellungnahme von der Verwaltung abzugeben ist |
| H | Hinweis oder Anregung zur künftigen Beachtung |

1.4 Entlastung des Vorjahres

Der Rechnungsprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2004, getrennt für die „Berichtsbände I und II“, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2005 zum Schlussbericht erklärt. Dem Rat wurde empfohlen, die geprüfte Jahresrechnung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW zu beschließen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2004 die Entlastung zu erteilen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat diese Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 14.12.2005 bestätigt.

Der Ratsbeschluss wurde mit dem Jahresabschlussergebnis für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gemäß der Jahresrechnung 2004 im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Sankt Augustin (Extra-Blatt) am 18.01.2006 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung auf die Möglichkeit hingewiesen, die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht bei der Stadtverwaltung in der Zeit vom 18.01. bis 29.01.2006 während den Dienststunden einzusehen. Die in § 94 Abs. 2 GO NW festgelegte Auslegungsfrist von sieben Werktagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist somit eingehalten worden.

Über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Band I des Jahresprüfungsberichtes 2004 erfolgte mit Datum vom 16.01.2006 ein öffentlicher Hinweis im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt am 25.01.2006. Diese Einsichtnahme war in der Zeit vom 30.01. – 07.02.2006 beim Rechnungsprüfungsamt während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Zustandekommen der Haushaltssatzung 2005

Entwurf aufgestellt und festgestellt am	20.01.2005
Einbringung in den Rat am	23.02.2005
Auslegung Entwurf gem. Bekanntmachung im Extra-Blatt in der Zeit vom	24.02. u. 25.02.2005 28.02. – 04.03.2005
Beratung im HA/FA am	13.04.2005
Verabschiedung im Rat am	20.04.2005
Anzeige Aufsichtsbehörde gem. Schreiben vom	11.05.2005
Versagung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde	06.07.2005

2.2 Haushaltssicherungskonzept

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 20.04.2005 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2005 bis 2012 fortgeschrieben.

Die Haushaltssatzung weist für 2005 einen Fehlbedarf von 8.610.870 € aus.

Der strukturelle Fehlbedarf 2005 beläuft sich auf rd. 11.768.000 €. Im Haushaltsjahr 2007 besteht noch ein struktureller Fehlbedarf von rd. 3.649.000 € und auch im Haushaltsjahr 2010 kann der Verwaltungshaushalt nach der bis zu diesem Jahr fortgeschriebenen Finanzplanung noch nicht strukturell ausgeglichen werden. Vielmehr be-

steht dann immer noch ein strukturelles Defizit von rd. 1.015.000 €.

Zur Reduzierung des Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt 2005 wurden diesem insgesamt 2.578.880 € zugeführt. Diese Reduzierung wurde aus der Entnahme der allgemeinen Rücklage der Grundstückskaufpreiserlöse und aus Mitteln der Schulpauschale finanziert.

Mit Schreiben vom 06.07.2005 teilte die Aufsichtsbehörde u. a. mit, dass zu der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab dem Jahr 2005 keine Genehmigung erteilt werden kann. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wies darauf hin, dass gemäß § 75 Abs. 4 GO NW ein Haushaltssicherungskonzept nur dann genehmigt werden kann, wenn aus diesem hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben decken werden. Die Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren muss innerhalb von höchstens fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs erfolgen. Nach erstmaliger Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes soll der darin festgelegte Konsolidierungszeitraum nicht ausgedehnt werden.

Die jetzige Fortschreibung endet mit dem Jahr 2010, weil selbst bis dann der strukturelle Ausgleich nicht mehr dargestellt werden konnte und nicht davon ausgegangen wurde, dass die Altfehlbeträge bis 2012 abgebaut werden können. Nach 2010 sind nach dem Haushaltssicherungskonzept noch Fehlbeträge aus Vorjahren von 16.862.450 auszugleichen.

2.3 Anlagen zum Haushaltsplan

§ 2 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung schreibt vor, dem Haushaltsplan folgende Anlagen beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
4. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite), der Bürgschaften und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
6. der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm,
7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
8. die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Berichte über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
9. eine Übersicht über die gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung gebildeten Budgets unter Angabe der Haushaltsstellen und den dazu getroffenen Regelungen.

Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

2.4 Kreditermächtigung

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 war in § 2 ein festgelegter Ermächtigungsrahmen für die Kreditaufnahme von 4.712.500 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wurde auf 2.524.000 € festgesetzt. Außerdem stand noch ein Haushaltseinnahmerest von 7.845.569 € zur Verfügung. Die tatsächliche Kreditaufnahme belief sich im Haushaltsjahr 2005 auf 7.845.000 €. Die Gesamtverschuldung hat sich wie folgt entwickelt:

Stand der Schulden zum 01.01.2005	104.585.118 €
+ Neuaufnahme 2005	7.845.000 €
./. Tilgung für 2005	<u>4.624.208 €</u>
Stand der Schulden zum 31.12.2005	107.805.910 €

Die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe von 2.070.182,55 € war im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 erforderlich.

2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2005 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.524.000 € festgesetzt. Alle Verpflichtungsermächtigungen wurden zu Lasten des Haushaltsjahres 2006 veranschlagt.

Von diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden 319.742 €, das sind 12,7 %, durch Auftragsvergaben in Anspruch genommen. Für den Ausbau der Roncallistraße und Dornierstraße sowie den Bau des Siegdeiches in

Buisdorf und dem Ausbau RRB 14 in Hangelar wurden im Haushaltsjahr 2005 die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen.

2.6 Kassenkredite

§ 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 sah die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 7.700.000 € vor.

Für die Kassenkredite mussten Zinsen in Höhe von insgesamt 20.930,85 € gezahlt werden. Während des ganzen Jahres war der Bestand der allgemeinen Rücklage mit einem Betrag von 7.533.000 € zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung im Kassenbestand enthalten. Aus der vorübergehenden Anlegung von Kassenbestandsmitteln als Festgeldanlage resultieren Zinseinnahmen von 34.062,79 €.

2.7 Investitionsprogramm

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat zusammen mit der Haushaltssatzung 2005 das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2002 bis 2007 - aufgegliedert in Sachinvestitionen und in Investitionsförderungsmaßnahmen – am 20.04.2005 beschlossen.

Das Investitionsprogramm baut auf das vorjährige Investitionsprogramm auf, das der Rat in seiner Sitzung am 24.03.2004 beschlossen hat. Der von der Verwaltung gemäß § 83 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 24 Abs. 2 GemHVO aufgestellte Entwurf des Investitionsprogramms enthält die Investitionsaufgaben 2004 bis 2008.

Das Investitionsprogramm sieht für 2004 bis 2008 ein Ausgabevolumen von insgesamt 55.633.100 € vor. Die Daten der Jahre 2004 und 2005 stützen sich auf die Ansätze im Haushaltsplan. In den folgenden Jahren sind die Ansätze ebenfalls bei den einzelnen Haushaltsstellen ausgewiesen und dort erläutert.

Im Vergleich zum letztjährigen Investitionsprogramm für die Jahre 2003 bis 2007, das mit Gesamtausgaben von 66.517.420 € abschloss, sinkt das Investitionsvolumen um 10.884.320 €. Bei einer getrennten Betrachtung für das Jahr 2005 steigt die Investitionssumme allerdings von 9,9 Mio. € um rd. 2,4 Mio. € auf 12,3 Mio. €.

2.8 Mittelfristige Finanzplanung

Gemäß § 83 GO NW hat die Stadt ihrer Haushaltswirtschaft eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In diesem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und der Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Auf der Basis des Investitionsprogramms wurde für den Zeitraum 2004 bis einschl. 2008 eine mittelfristige Finanzplanung durch die Kämmerei aufgestellt. Die in die Finanzplanung eingesetzten Daten ergaben sich aus den Anmeldungen der Dezernate und Fachbereiche. Die im Entwurf vorliegenden Orientierungsdaten des Landes wurden soweit wie möglich angewandt. Dabei wird anerkannt, dass im Hinblick auf die vielen Unwägbarkeiten Abweichungen zu den späteren Ansätzen nicht zu vermeiden sind. Was allerdings wichtig und herauslesbar ist, betrifft die Tendenzen generell.

2.9 Beteiligungsbericht (nur nachrichtlich)

Unabhängig vom Rechenschaftsbericht muss die Stadt einen jährlich fortzuschreibenden Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Information des Rates und der Einwohner nach § 112 Abs. 3 GO NW erstellen. Der Beteiligungsbericht nach dem Stand per 31.12.1997 wird seit diesem Zeitpunkt jährlich fortgeschrieben.

3. Ausführung des Haushaltes

3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung für 2005 wurde am 20.01.2005 vom Bürgermeister festgestellt und am 23.02.2005 im Rat eingebracht. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in seinen Sitzungen am 16.03.2005 und 13.04.2005 beraten. In der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 20.04.2005 erfolgte die Verabschiedung des Haushaltes. Die Haushaltssatzung war nicht ausgeglichen, sie wies einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 8.610.870 € auf. Die Fehlbedarfe erhöhten sich bis Ende 2010 auf 16.862.450 €. Da nicht davon auszugehen war, dass die Summe bis zum Ende des Haushaltssicherungszeitraumes im Haushaltsjahr 2012 abgebaut werden kann, wurde auf die Fortschreibung einer Finanzplanung verzichtet.

Der strukturelle Fehlbedarf 2005 belief sich auf rd. 11.786.000 €. Nach den damaligen Planungen wurde für das Haushaltsjahr 2007 ein struktureller Fehlbedarf von rd. 3.649.000 € ermittelt und auch für das Haushaltsjahr 2010 kann der Verwaltungshaushalt nach der bis zu diesem Jahr fortgeschriebenen Finanzplanung noch nicht strukturell ausgeglichen werden.

Zur Finanzierung des Vermögenshaushalts war im Haushaltsjahr 2005 eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.712.500 € vorgesehen. Diese Summe entspricht der eingeplanten Tilgung, so dass eine Netto-Neuverschuldung vermieden wurde.

Mit Schreiben vom 06.07.2005 teilte der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass gemäß § 75 Abs. 4 Satz 5 GO NW (a. F.) ein Haushaltssicherungskon-

zept nur dann genehmigt werden kann, wenn aus diesem hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und ohne atypische Veranschlagungen, wie z. B. Rückzuführungen gemäß § 22 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung) decken werden. Die Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren muss innerhalb von höchstens fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs erfolgen. Nach erstmaliger Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes soll der darin festgelegte Konsolidierungszeitraum nicht ausgedehnt werden.

Mit dem Doppelhaushalt 2003/2004 hatte im Jahr 2003 die Stadt erstmals ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Darin wurde der strukturelle Ausgleich des Haushalts im Jahr 2007 und die Abdeckung aller Altfehlbeträge im Jahr 2012 dargestellt. Das Haushaltssicherungskonzept wurde daher mit Verfügung vom 23.04.2003 genehmigt. Auch zu der im Zusammenhang mit der Nachtragshaushaltssatzung 2004 beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte die Genehmigung erteilt werden, weil die Konsolidierungszeiten des 1. Haushaltssicherungskonzeptes beibehalten wurden.

Die jetzige Fortschreibung endet mit dem Jahr 2010, weil selbst bis dann der strukturelle Ausgleich nicht mehr dargestellt werden kann und nicht davon ausgegangen wird, dass die Altfehlbeträge bis 2012 abgebaut werden können. Nach 2010 sind nach dem Haushaltssicherungskonzept noch Fehlbeträge aus Vorjahren von 16.862.450 € auszugleichen. Folglich konnte zu der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab dem Jahr 2005 die Genehmigung nicht erteilt werden.

Die Versagung der Genehmigung der vorgelegten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes hat zur Konsequenz, dass die Stadt Sankt Augustin in der vorläufigen Haushaltsführung bleibt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung sind die Regelungen des § 81 GO NW (a. F.) sowie die Hinweise des Innenministeriums NRW vom 03.06.2003 zur kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept zu beachten. Ob die Voraussetzungen des § 81 GO NW (a. F.) erfüllt sind, ist für jede Ausgabe einzeln zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei stichprobenartigen Überprüfungen einzelner Haushaltsstellen sowie im Rahmen der VISA-Kontrolle darauf geachtet, dass die Bestimmungen des § 81 GO NW (a. F.) sowie die Hinweise des Innenministeriums NRW vom 03.06.2003 zur kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept eingehalten wurden. Bei diesen Prüfungen wurden keine gravierenden Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt.

3.2 Vergleich Haushaltssoll – Anordnungssoll

Die Prüfung ist in § 101 Ab. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vorgeschrieben. Sie bezieht sich auf die Einhaltung des Haushaltsplanes.

Im Rechenschaftsbericht 2005 sind unter Nr. 3 bereits auf den Seiten 85 bis 137 die größeren Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen einschl. der Erläuterungen tabellarisch dargestellt bzw. im

Einzelnen begründet, und zwar im Verwaltungshaushalt sowie auch im Vermögenshaushalt. Dieser Vergleich beschränkt sich sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt in der Einnahmeseite auf Abweichungen ab 15.000 €, in der Ausgabeseite auf Abweichungen ab 30.000 €.

Der Tabelle im Rechenschaftsbericht folgend werden die einzelnen Abweichungen näher erläutert. Diese Erläuterungen wurden stichprobenhaft auf Schlüssigkeit hin überprüft.

Soweit sich hinsichtlich der Abweichungen im Bereich von Baumaßnahmen oder Zuschussmaßnahmen Beanstandungen ergeben haben, wird auf die Kapitel 3.8 (Band I) und Kapitel 6 (Band II) verwiesen.

Bei der Haushaltsstelle 4.560.7600.3 betrug der Ansatz 6.000 €, angeordnet wurden rd. 94.479 €. Die Abweichung von 88.479 € entspricht einer Steigerung um 1.475 %. Die Abweichung wird mit dem Hinweis auf zusätzliche, nicht vorhersehbare Fälle begründet. Weitergehende, eigene Recherchen des Rechnungsprüfungsamtes haben ergeben, dass es sich tatsächlich nur um zwei zusätzliche nicht vorhersehbare Fälle aus dem Jugendhilfebereich gehandelt hat, die aber aufgrund der besonderen Maßnahmen – seelisch behinderte Jugendliche wurden stationär untergebracht – entsprechend hohe Mehrkosten verursachten.

H

Es wird angeregt, bei derart außergewöhnlichen Abweichungen diese eingehender und detaillierter zu begründen, um die Nachvollziehbarkeit der Abweichung zu erleichtern.

Im Übrigen sind die Begründungen sachlich und auch vom Umfang her akzeptabel.

Die Haushaltsüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung erfolgt dezentral in den Fachbereichen über die ADV-Anlage beim Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch verfügbaren Haushaltsmittel sind durch Vergleiche zwischen ADV-Ausdrucken und kassenmäßigen Buchungen ständig nachvollziehbar.

Bezüglich der Ausführungsquote ergibt sich folgende Tabelle:

<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Haushaltsplan</u>	<u>Jahresrechnung</u>	<u>in v.H.</u>
Einnahmen	92.414.730 €	86.456.224 €	93,55 %
Ausgaben	101.025.600 €	99.061.857 €	98,06 %
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	28.871.360 €	24.851.475 €	86,08 %
Ausgaben	28.871.360 €	25.214.178 €	87,33 %
<u>Gesamthaushalt</u>			
Einnahmen	121.286.090 €	111.307.699 €	91,77 %
Ausgaben	129.896.960 €	124.276.035 €	95,67 %

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Ausführungsquote. Sie sind von der Verwaltung in Kapitel 4, S. 138 ff. des Rechenschaftsberichtes noch näher erläutert.

Abgänge auf Kassenreste und Haushaltsreste sind bei der o. a. Tabelle nicht berücksichtigt.

Die Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes liegen, wie aus der Tabelle ersichtlich, unter der haushaltsmäßi-

gen Veranschlagung. Zur Feststellung des Jahresergebnisses war den ausgewiesenen Einnahmen noch ein Betrag aus den Abgängen alter Kasseneinnahmereste von fast 3 Mio. € hinzuzurechnen, so dass sich die Ausführungsquote unter Berücksichtigung dieses Betrages auf 96,72 % erhöhte.

Die Soll-Ausgaben blieben fast 2 Mio. € unter dem haushaltsmäßigen Ansatz. Die Ausführungsquote lag bei 98,06 %.

Der Verwaltungshaushalt konnte daher – wie erwartet – nicht ausgeglichen werden. Insgesamt ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf von 9.651.846 €, der damit den zu erwartenden Fehlbedarf um 1.040.976 € übersteigt. Der Fehlbedarf ist zum einen auf Einnahmeausfälle in Höhe von rd. 1,7 Mio. € bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Ferner konnten die im Vermögenshaushalt für die Zuführung zum Verwaltungshaushalt vorgesehenen Grundstückserlöse nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden, so dass sich bei der Zuführung vom Vermögenshaushalt ein Einnahmeausfall von rd. 1,2 Mio. € ergab. Des Weiteren ergab sich ein Mehraufwand für Leistungen der Jugendhilfe in Höhe von über 1 Mio. €, der nicht kompensiert werden konnte.

Im Vermögenshaushalt blieben die Einnahmen und Ausgaben um rd. 4 Mio. € unter der Veranschlagung bei einer Ausführungsquote von rd. 87 % zurück.

Im Übrigen wird bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2005 auf die Kapitel 2 (S. 78 – 84) und Kapitel 4 (S. 138 – 179) des Rechenschaftsberichtes 2005 verwiesen.

3.3 Haushaltseinnahmerest

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 war die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe von 2.070.182,55 € erforderlich. Die tatsächliche Kreditaufnahme hierüber erfolgt im Haushaltsjahr 2006. Im Haushaltsjahr 2004 wurde ein Haushaltseinnahmerest von 7.845.569,33 € gebildet. Hierauf wurden im Laufe des Jahres 2005 Kredite in Höhe von 7.845.000 € aufgenommen. Der verbleibende Restbetrag wurde abgesetzt.

3.4 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Zur Leistung von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen können zum Zwecke von Auftragserteilungen und entsprechenden Mittelbindungen im Regelfall zu Lasten der dem Haushaltsjahr der Veranschlagung folgenden drei Haushaltsjahre Verpflichtungsermächtigungen entweder separat oder zusätzlich zu den „echten“ Ausgabeansätzen etatisiert werden. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigungen ist in der Haushaltssatzung unter § 3 festgelegt und beträgt für das Haushaltsjahr 2005 = 2.524.000 €. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und deren tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Seite 179 des Rechenschaftsberichtes tabellarisch aufgeführt. Unter Ziffer 4.11 enthält der Rechenschaftsbericht (Seite 178) allgemeine Erläuterungen und Anmerkungen zu der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen mit der Feststellung, dass von den veranschlagten 2.524.000 € durch Auftragserteilungen 319.742 € gebunden wurden, was einer Ausführungsquote von 12,7 % entspricht. Im Vorjahr waren dies noch 49,3 %.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bezogen sich auf insgesamt 5 Haushaltspositionen /

Einzelmaßnahmen im Vermögenshaushalt, wovon die größte Verpflichtungsermächtigung mit 1.914.000 € auf die Haushaltsstelle 6900.9500.4 für den Bau des Siegdeiches in Buisdorf entfiel. Es wurden weder der Haushaltsansatz in Höhe von 154.000 € noch die Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen.

B 1

In diesem Fall lag die Veranschlagungsreife durch die fehlende Bewilligung des Landes zur Förderung dieser Baumaßnahme noch nicht vor. Für die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen gelten nämlich dieselben Veranschlagungsvoraussetzungen wie für die Haushaltsansätze, so dass dies für investive Maßnahmen des Vermögenshaushaltes nur dann zulässig ist, wenn für die jeweiligen Einzelmaßnahmen eine Plan- und Ausschreibungsreife im Sinne von § 10 Abs. 3 GemHVO gegeben ist und wenn ggf. erwartete bzw. beantragte Fördermittel mit hinreichender Sicherheit in diesem Haushaltsjahr zur Bewilligung anstehen.

Entsprechende Beanstandungen wurden bereits für das Haushaltsjahr 2003 unter B 3, Band I und für das Haushaltsjahr 2004 unter B 15, Band I, ausgesprochen.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 1:

Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, kann ein Förderantrag erst gestellt werden, wenn prüffähige Unterlagen in Form einer Genehmigungsplanung eingereicht werden. Deshalb wurde mit Schreiben vom 26.01.2004 für die Siegdeichsanierung zunächst ein Antrag auf Förderung und Aufnahme in die Jahresförderliste bei der Bezirksregierung Köln eingereicht mit dem Hinweis, dass die Genehmigungsplanung, sobald erstellt, nachgereicht wird. Der Antrag auf Planfeststellung wurde im Juli 2005 gestellt und anschließend die Förderung der Maßnahme beantragt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war demzufolge ein Zuwendungsbescheid für 2005 zu erwarten, so dass auch die Veranschlagungsreife gegeben war.

Bei der Beantragung der Zuwendungen ist es zu keinerlei Verzögerungen gekommen. Wie bereits vielfach gegenüber dem RPA ausgeführt, wird ein Förderantrag von der Bezirksregierung Köln erst bearbeitet, wenn eine genehmigungsfähige Planung vorgelegt wird. Da der Förderantrag umgehend nach Fertigstellung der Planung einge-

reicht wurde, ist der Hinweis zu der Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche nicht nachvollziehbar.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Beantwortung trifft nicht den Sachverhalt. Hier geht es ausschließlich um die Einstellung der Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt und diese war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2005 (nämlich 2004) nicht gegeben.

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde zu diesem Beanstandungspunkt in keiner Weise die Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche kritisiert.

Auch bei der Haushaltsstelle 6300.9520.6 „Ausbau Roncallistraße“ wurden weder die im Haushalt veranschlagten Mittel in Höhe von 50.000 € noch die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 60.000 € in Anspruch genommen.

B 2

Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit bei Aufstellung des Haushaltes überhaupt eine realistische Planungs- und Veranschlagungsreife, insbesondere auch im Hinblick auf den in diesem Falle noch nicht getätigten Grunderwerb vorlag.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 2:

Der Ausbau der Roncallistraße wurde angemeldet, da einerseits die äußerst beengten Verkehrsverhältnisse abgeschafft werden sollten, andererseits den Bauwilligen eine angemessene Erschließung zur Verfügung gestellt werden sollte.

Da wider Erwarten der Grunderwerb nicht durchgeführt werden konnte, verschiebt sich der Ausbau.

Die Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau der Dornierstraße (Haushaltsstelle 6300.9522.4) in Höhe von 150.000 € wurde genauso wenig wie die hierfür überplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 90.000 € in Anspruch genommen, da die Straße entgegen der ursprünglichen Planung zunächst doch noch nicht ausgebaut werden sollte und die Maßnahme daher verschoben wurde.

Bei der Haushaltsstelle 7000.9685.8 „Ausbau RRB 14 in Hangelar“ musste die Verpflichtungsermächtigung wegen des nicht vorhersehbaren günstigen Ausschreibungsergebnisses nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Baumaßnahme „Ausbau Kolpingstraße“ wurde die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € zzgl. überplanmäßiger Mittel vollständig in Anspruch genommen.

3.5 Bildung von Haushaltsausgaberesten

Die weitere Verfügbarhaltung von Haushaltsmitteln über das veranschlagte Haushaltsjahr hinaus ist ein grundsätzlich zulässiges Finanzierungsinstrument. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neu gebildete Haushaltsausgabereste sich als Sollausgaben auswirken, während Abgänge auf sog. alte Haushaltsausgabereste Abschlussverbesserungen bewirken. Durch die Bildung der Haushaltsausgabereste wird somit das Ergebnis der Haushaltsrechnung mehr oder weniger stark beeinflusst.

Der Rahmen und die Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten ergeben sich aus § 19 GemHVO.

Danach bleiben Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt sind ebenfalls übertragbar und bleiben dann bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Im Hinblick auf die Vor-

rangigkeit des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 7 GemHVO) ist jedoch bei der Anordnung einer solchen Übertragbarkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Vorrang vor der Bildung von Haushaltsresten haben jedoch stets die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Veranschlagungsgrundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung. Insbesondere das Prinzip der Kassenfälligkeit von Zahlungen. Das bedeutet, dass sich die Veranschlagung in erster Linie nach der voraussichtlichen Fälligkeit der Zahlungen ausrichten muss, da ansonsten das Instrument der Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung steht. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten darf also keineswegs anstelle einer möglichen Neuveranschlagung erfolgen.

Die Bewirtschaftung einmal gebildeter Haushaltsausgabereste vollzieht sich außerhalb der künftigen Haushaltstransparenz und ist aus den Haushaltsplänen der Folgejahre nicht mehr erkennbar. Zur Information werden den Ratsfraktionen daher seit 2002 von der Kämmerei aktuelle Nachweise über die Abwicklung und den Stand der übertragenen Haushaltsausgabemittel vierteljährlich zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich jedoch um eine rein tabellarische Zahlenübersicht ohne nähere Erläuterung.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 wurden im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabereste gebildet.

Eine Übersicht über die in das Haushaltsjahr 2006 im Vermögenshaushalt übertragenen Haushaltsausgabereste ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 8.386.087 € gebildet. Davon entfallen 3.873.787 € auf alte Haushaltsausgabereste.

Neue Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 4.512.300 € gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die neuen Haushaltsausgabereste, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, um mehr als 3,2 Mio. € gesunken.

Die Anzahl der im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste ist mit 112 um 18 höher als im Vorjahr. Dabei bezogen sich 35 Fälle ausschließlich auf alte Reste, in 27 Fälle wurden sowohl Mittel aus 2005 als auch aus den Vorjahren übernommen. In den übrigen 50 Fällen wurden neue Reste gebildet.

Bei den neu gebildeten Haushaltsausgaberesten machen allein 23 Übertragungen mit 3.687.562 € rd. 81,7 % des Gesamtbetrages von 4.512.300 € aus.

Die Differenz zwischen der Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgabereste (8.386.087,16) und den offenen Bestellungen (6.481.506,60) betrug per Jahresabschluss rd. 1,9 Mio. €.

Die Fälle, in denen Mittel übertragen wurden, die nicht durch Bestellungen gebunden waren, wurden stichprobenhaft überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Zweckbindung, Deckungsvermerke, Deckungsreserve und Sperrvermerke

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 82 GO NW wurden dem Rat nachträglich über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Kenntnis gebracht, die der Kämmerer in eigener Kompetenz genehmigt hatte. Im Verwaltungshaushalt waren dies 372.035,12 €, das sind 0,36 % des Haushaltsvolumens. Davon entfiel der größte Betrag mit 182.068,33 € auf Personalausgaben, verteilt auf mehrere Haushaltsstellen in verschiedenen Bereichen. 157.058,10 € entfielen auf Verschiedenes, davon 39.865,06 € auf Beihilfen, 17.082,81 € auf Aufwendungen für Arbeitsgelegenheiten, 13.411,68 € auf Mehrwertsteuerleistungen, 8.687,57 € auf Unterhaltungsmaßnahmen an Reitwegen etc. Die v. g. Überschreitungen wurden erst im Haushaltsjahr 2006, und zwar in der Ratssitzung am 14.03. zur Kenntnis gebracht. Weitere Überschreitungen in Höhe von 32.908,69 € wurden bereits in 2005 in der Ratssitzung am 28.09. bekannt gegeben. Hierin enthalten waren mit den größten Summen, nämlich 11.973,88 € Sachausgaben für Cross-Border-Leasing, 5.039,10 € Kosten für die Prüftätigkeit durch die GPA und 5.091,67 € Kosten für Sportplatzpflege durch Vereine.

Im Vermögenshaushalt betrug diese gesamte Überschreitung nur 43.953,58 €. Das sind 0,15 % des Haushaltsvolumens des Vermögenshaushaltes. Die größten Beträge fielen hier mit 17.033,55 € auf die Umschuldung von Kreditmarktdarlehen, mit 6.811,75 € auf den Rückbau der Wasserzisterne Meindorf und 6.080 € auf den Ausbau der Birlinghovener Straße. Auch diese Ü-

berschreitungen wurden in den Ratssitzungen am 28.09.2005 und am 14.03.2006 zur Kenntnis gebracht.

Im Haushaltsvergleich liegen die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen bei 415.988,70 € und damit um rd. 1.760.000 € unter der Summe des Vorjahres.

Weiterhin waren im Haushaltsjahr 2005 Haushaltsüberschreitungen zu verzeichnen, für die aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 07.09.1977 (Beschluss-Nr. 183/1977) gemäß den Vorschriften des § 82 Abs. 1 GO NW (nicht unerhebliche Ausgaben) die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Davon waren insgesamt 15 Haushaltsstellen betroffen, und zwar 13 im Verwaltungshaushalt und 2 im Vermögenshaushalt.

Alle 13 Überschreitungen im Verwaltungshaushalt entfielen auf Haushaltsstellen des Bereiches der Jugendhilfe. Die größten überplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel entfielen mit 677.640 € auf die Haushaltsstelle 4557.7700.7 „Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen“ und 323.160 € auf die Haushaltsstelle 4555.7700.9 „Aufwendungen für die Erziehung in einer Tagesgruppe“. Die Mittelbereitstellungen wurden notwendig durch Neuzugänge und Fälle mit erhöhtem Bedarf durch erhebliche psychiatrische Auffälligkeiten und Gefährdungspotentiale. Sowohl bei diesen als auch bei 11 weiteren Haushaltsstellen wurden die überplanmäßig bereitgestellten Mittel fast vollständig in Anspruch genommen.

Bei der Haushaltsstelle 4554.7603.8 wurden die mit Ratsbeschluss vom 28.09.2005 bereitgestellten über-

planmäßigen Mittel in Höhe von 89.400 € jedoch nur mit 8.395,77 € in Anspruch genommen. Die Beantragung der überplanmäßigen Mittel wurde hier mit dem Anstieg des Bedarfs für 8 weitere hilfsbedürftige Familien in diesem Bereich begründet.

Des Weiteren wurden die bei Haushaltsstelle 4561.7700.1 „Hilfen für junge Volljährige“ mit Ratsbeschluss vom 28.09.2005 bereitgestellten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 146.440 € nur mit 81.069,08 € in Anspruch genommen. Die erhöhten Kosten wurden begründet mit intensiverer Betreuung verbunden mit höheren Leistungsentgelten ebenfalls in 8 Fällen.

B 3

Es ist vom zuständigen Fachbereich darzulegen, warum die überplanmäßigen Haushaltsmittel bei diesen beiden Haushaltsstellen trotz des geltend gemachten dringenden Bedarfs in 2005 doch nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 3:

Für die Haushaltsstellen 4554.7603.8 und 4561.7700.1 wurden mit Ratsbeschluss vom 28.09.2005 überplanmäßige Mittel in Höhe von 89.400 € bzw. 146.440 € bereitgestellt. Diese Mehrausgaben wurden auf Grund der Kostenschätzung von Anfang September beantragt. Die tatsächliche Entwicklung hat sich auf diesen beiden Haushaltsstellen bis Dezember 2005 jedoch günstiger dargestellt.

In der Ratssitzung vom 14.12.2005 wurden die bereitgestellten überplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsstellen 4554.7603.8 und 4561.7700.1 durch Ratsbeschluss um 41.000 € und 65.300 € zur Deckung anderer Mehrausgaben reduziert. Der tatsächliche Bedarf wurde mit 458.395,77 € und 354.669,08 € dargestellt.

Die im Vermögenshaushalt mit Ratsbeschlüssen vom 08.06. und 09.11.2005 zwei bewilligten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 210.000 € und 184.000 € wurden beide nicht in Anspruch genommen, sondern

als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2006 übertragen. Im ersten Fall handelt es sich um überplanmäßige Mittel, bereitgestellt bei Haushaltsstelle 2100.9436.0 für die Erweiterung der Grundschule Buisdorf und im zweiten Fall um überplanmäßig bereitgestellte Haushaltsmittel bei Haushaltsstelle 7000.9645.7 für den Ausbau des Nebensammlers Kolpingstraße aufgrund eines erhöhten Bedarfs u. a. zurückzuführen auf Untersuchungen, die dazu führten, dass noch Altlasten zu entfernen sind und der Kanal total saniert werden muss.

Im Übrigen wird bezüglich der Haushaltsüberschreitungen auf die Seiten 158 bis 160 des Rechenschaftsberichtes verwiesen.

b) Zweckbindung von Einnahmen nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung

Aufgrund des § 17 Gemeindehaushaltsverordnung wurden im Haushaltsplan (S. 837 bis 839 der Haushaltssatzung 2005, Sortierung nach Einzelplänen) bestimmte Mehreinnahmen für bestimmte Mehrausgaben zur Leistung entsprechender Mehrausgaben zweckgebunden, wobei die Inanspruchnahme der Zweckbindung in 10 Fällen überprüft wurde. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

c) Deckungsvermerke

Unter Beachtung von § 18 Gemeindehaushaltsverordnung wurden im Haushaltsjahr 2005 die auf den Seiten 840 bis 856 der Haushaltssatzung (Sortierung nach Einzelplänen) aufgeführten Ausgaben als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig bestimmt. Damit sollen Haushaltsüberschreitungen vermieden werden.

Die Vorschrift der Gemeindehaushaltsverordnung bezüglich der Deckungsvermerke im Rahmen des § 18 GemHVO sieht für die Deckungsfähigkeit keinen engen sachlichen Zusammenhang mehr vor, sondern stellt nur noch auf einen sachlichen Zusammenhang ab. Dadurch hat die Verwaltung einen großen eigenen Verwaltungsspielraum. Die Deckungskreise sind bereits nach Fachbereichen aufgliedert und wurden von insgesamt 127 Bereichen im Vorjahr auf 115 reduziert, wovon 97 auf den Verwaltungshaushalt und 18 auf den Vermögenshaushalt entfielen. Es wurden 20 Deckungskreise herausgegriffen und stichprobenhaft überprüft. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Deckungskreise 8, 10, 14, 18, 21, 22, 27, 29, 31, 33, 37, 47, 65, 70, 71, 86 und 96 des Verwaltungshaushaltes sowie 5, 8 und 13 des Vermögenshaushaltes. Die gegenseitige Deckungsmöglichkeit bzw. die Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben wurde hierbei sechsmal in Anspruch genommen. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

d) Deckungsreserve

Die Deckungsreserve (§ 11 Abs. 2 GemHVO) dient der Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt. Entsprechende Mittel wurden nicht bereitgestellt, da dies im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht zulässig ist.

e) Festsetzung von Sperrvermerken

Im Haushaltsjahr 2005 wurden gemäß Haushaltsplan keine Sperrvermerke ausgesprochen.

3.7 Prüfung der Sozialhilfeabrechnungen 2005

Seit dem Inkrafttreten des Runderlasses des Innenministers vom 27.11.1995 werden die Sozialhilfeleistungen in den Fällen, in denen die Durchführung der dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben auf kreisangehörige Kommunen übertragen wurde, ab dem 01.01.1997 aus dem städtischen Haushalt herausgenommen und buchungsmäßig über einen Sonderhaushalt bzw. über das „Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge“ abgewickelt, sofern die Einnahmen und Ausgaben nicht unmittelbar durch die Kasse des Trägers vollzogen werden.

Die Abwicklung erfolgt über die Buchungsstellen 9410 bis 9414, die den ehemaligen Unterabschnitten (UA) 4100 bis 4140 des Haushaltsplanes entsprechen. Hinzugekommen sind die Buchungsstellen 9415 (Abführung von Einnahmen nach dem Grundsicherungsgesetz ab 01.01.2003, ab 01.01.2005 Kapitel IV SGB XII), 9416 (Abführung von Einnahmen für betreutes Wohnen gemäß SGB XII ab 01.01.2004), 9417 (Abführung von Einnahmen nach dem SGB II – Hartz IV - ab 01.01.2005 bis einschl. 30.06.2005) und 9427 (Abführung von Einnahmen nach dem SGB II – Hartz IV – ab dem 01.07.2005 bis zur Einrichtung der ARGE).

Insgesamt wurden für 2005 bei den Buchungsstellen 9410, 9411, 9413, 9415, 9416 und 9417: 934.601,42 € eingenommen und 938.201,81 € ausgegeben, d. h., es wurden 3.600,39 € mehr ausgegeben als eingenommen. Diese Differenz wurde bereits Anfang 2006 wieder erstattet.

Da über das „Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge“ lediglich die ab dem Jahr 1997 zum Soll gestellten Ein-

nahmen abgewickelt werden können, bedarf es einer Ausgabeposition zur Abwicklung der zu erzielenden Einnahmen im Bereich der Kasseneinnahmereste der Forderungen, die in den Jahren 1996 und früher zum Soll gestellt wurden. Ab 1999 wurden entsprechende Mittel bei den Haushaltsstellen 4100.6720.7 und 4110.6720.5 (Abführung der Einnahmen an den Kreis) im Haushaltsplan veranschlagt, im Haushaltsjahr 2005 waren dies - wie in den Haushaltsjahren zuvor - Haushaltsstelle 4100.6720.7 = 5.110 € und Haushaltsstelle 4110.6720.5 = 510 €, wobei nur die erste Haushaltsstelle, und zwar mit 3.718,45 € in Anspruch genommen wurde.

Durch das ab 01.01.2001 in Kraft getretene 2. Modernisierungsgesetz wurde das bis einschließlich zum Jahr 2000 vereinbarte Beteiligungsmodell I auf Kreisebene durch das Beteiligungsmodell II ersetzt. Hierbei wurde § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz dahingehend im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt, dass nunmehr eine Beteiligung bis 42,5 % an den Aufwendungen der delegierten Sozialhilfeausgaben zu Lasten der Kommunen erfolgt. Aufgrund der von den Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis geführten Verhandlungen erfolgte ein stufenweiser Einstieg ab dem Jahr 2001 mit einer Beteiligungsquote von 25 %. Dies steigerte sich im Jahr 2002 auf 35 % und 2003 und 2004 erfolgte entsprechend den Beschlussfassungen in den kommunalen Räten eine Beteiligung der Kommunen an den Sozialhilfeaufwendungen in Höhe von 42,5 %.

Aufgrund der Abschlussmitteilung zum Sozialhilfebeteiligungsmodell für das Jahr 2004 vom 22.12.2004 sind beteiligungsrelevante Nettoaufwendungen in diesem Jahr in Höhe von 7.434.953 € entstanden. Unter Berücksichtigung

der Beteiligungsquote von 42,5 % errechnete sich somit eine Beteiligungssumme für das Jahr 2004 in Höhe von 3.159.855 €. Davon wurden am 12.01.2005: 1.579.927,50 € - also die Hälfte - an den Rhein-Sieg-Kreis gezahlt. Der von den Kommunen geäußerten Bitte, die durch die Anhebung der allgemeinen Kreisumlage entstehende Belastung für den kommunalen Haushalt 2005 abzufedern, ist der Rhein-Sieg-Kreis nachgekommen. Gemäß Schreiben des Landrates vom 06.01.2005 ist demnach die 2. Rate der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Sozialhilfe für das Jahr 2004 erst am 15.01.2006 zu überweisen. Eine entsprechende Anordnung erging am 19.12.2005 bei der Haushaltsstelle 4100.7120.1 (Finanzierungsbeitrag an den Sozialhilfeleistungen des Kreises). Ab 2007 fallen bei dieser Haushaltsstelle keine Zahlungen mehr an, da eine entsprechende Nachfolgeregelung für das Haushaltsjahr 2005 aufgrund der ab 01.01.2005 geltenden neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) nicht mehr geschaffen wurde.

Der Aufwand für die im Haushaltsjahr 2005 aufgewandten Hilfeleistungen betrug rd. 2,58 Mio. € für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Kap. III inkl. Wohngeld, Grundsicherungsleistungen nach Kap. IV und sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen. Hinzukamen noch rd. 793.000 € nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3.8 Bericht über den Stand von Maßnahmen, die von Bund, Land und Kreis gefördert werden

Laut Jahresrechnung 2005 sind in den nachfolgend aufgeführten Haushaltsstellen deutliche Abweichungen zwi-

schen den veranschlagten Einnahmen und den tatsächlich vereinnahmten Beträgen zu verzeichnen:

a) Hst. 2100.3611.0 Landeszuschuss für Bau und Ersteinrichtung OGS

Haushaltsansatz	322.000€
Rechnungsergebnis	47.000 €

Laut Rechenschaftsbericht konnten aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Baumaßnahme die Zuschüsse nicht komplett abgerufen werden.

Es wird auf die diesbezüglichen Beanstandungen und Hinweise unter Kapitel 6.3 (Band II) des Prüfberichtes verwiesen.

b) Hst. 2300.3680.4 Zuschuss zur Erneuerung der Licht/Tontechnik Aula RSG

Haushaltsansatz	15.000 €
Rechnungsergebnis	0 €

Laut Rechenschaftsbericht war vor der Renovierung der Aula angedacht, Benefizveranstaltungen durchzuführen, um evtl. für die Neuinstallation einer modernen Lichttechnik erforderliche Geldmittel zu beschaffen. Aus Gründen der Gebäudestatik wurden diese Überlegungen zurückgestellt. Entsprechend sind auch die unter der Haushaltsstelle 2300.9435.9 „Erneuerung Licht/Tontechnik in der Aula des Rhein-Sieg-Gymnasiums“ hierfür bereitgestellten Mittel nicht verausgabt worden.

c) Hst. 2700.3610.5 Landeszuschuss für Bau und Ersteinrichtung OGS

Haushaltsansatz	185.000 €
Rechnungsergebnis	80.000 €

Laut Rechenschaftsbericht konnten aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Baumaßnahme die Zuschüsse nicht komplett abgerufen werden.

Es wird auf die diesbezüglichen Beanstandungen und Hinweise unter Kapitel 6.4 (Band II) des Prüfberichtes verwiesen.

d) Hst. 4640.3613.1 Zuweisung LVR für Neubau Schulkinderhaus

Haushaltsansatz	0 €
Rechnungsergebnis	283.185 €

Gemäß Rechenschaftsbericht wurde der Neubau des Schulkinderhauses mit Erlaubnis zum vorläufigen, förderungsunschädlichen Maßnahmebeginn allein mit städtischen Mitteln durchgeführt. Der für den Neubau vorgesehene Zuschuss konnte seitens des Landes erst im Haushaltsjahr 2005 bereitgestellt werden.

Nachdem zunächst für den Neubau des Schulkinderhauses keine Zuwendungen gewährt wurden, erfolgte die Neuplanung und Ausführung in „abgespeckter“ Form im Jahr 2002.

Mit Bescheid vom 20.06.2005 hat der Landschaftsverband Rheinland auf der Grundlage des Antrages vom 15.12.1998 eine Zuwendung in Höhe von 317.900 € bewilligt.

Im Rahmen einer persönlichen Unterredung wurde der Landschaftsverband darüber unterrichtet, dass das Raumprogramm sowie die Größe beibehalten und lediglich eine Änderung hinsichtlich des Grundrisses erfolgen würde. Im Hinblick darauf, dass alle Details mit dem Landesjugendamt abgesprochen worden waren und sich das Raumprogramm nicht verändert hatte, erfolgte seitens des Landschaftsverbandes mündlich die Aussage, dass der Förderung nichts entgegen stünde. Im Zuge der Baumaßnahme ergab sich die Notwendigkeit, den alten Schulpavillon abzureißen. Fernmündlich wurde mit dem Landschaftsverband Rheinland abgeklärt, dass die Abbruchkosten förderungsfähig seien.

B

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten der Maßnahme sollten für derartige Zusagen von grundsätzlicher und hoher finanzieller Bedeutung künftig schriftliche Bestätigungen eingeholt werden.

Die im Jahr 2005 abgerufenen Mittel beinhalten neben den Baukosten für den Neubau auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ursprungsplanung angefallen sind, die Abbruchkosten für den alten Schulpavillon und Kosten für die Außenanlagen. Die entsprechenden Aufwendungen wurden durch Auszüge aus dem Buchungsprogramm Ginfis ermittelt, da die Rechnungen dem Fachbereich 5 nicht vorlagen.

H

Für den bis zum 30.09.2006 zu erstellenden Verwendungsnachweis sind die Rechnungsunterlagen auszuwerten, um sicherzustellen, dass nur förderungsfähige Kosten geltend gemacht werden.

Der alte Schulpavillon wurde durch Brandstiftung teilweise zerstört. Es wurde mit einer Versicherungsleistung gerechnet, die die Abbruchkosten entsprechend vermindern würden.

H

Aus der Akte ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe entsprechende Leistungen geflossen sind. Dies bedarf insbesondere im Hinblick auf die verbleibenden zuwendungsfähigen Abbruchkosten einer Klärung.

Gem. § 7 der Dienstanweisung über das Haushaltswesen ist im Rahmen der Bewirtschaftungskontrolle bei der Vergabe von Aufträgen eine Vormerkung in der Hül zu veranlassen, um eine genaue Kontrolle des Haushaltsansatzes zu gewährleisten.

B 4

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erteilten Aufträge wurden nicht vorgebucht.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 4:

Die Beanstandung wird anerkannt und künftig entsprechend verfahren.

e) Hst. 5900.3610.6 Landeszuschuss für Rad-/Wanderwegverbindung Brückenstr./Siegaue

Haushaltsansatz	80.000 €
Rechnungsergebnis	0 €

Laut Rechenschaftsbericht konnten die Zuwendungen nicht abgerufen werden, da diese abhängig von der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme sind. Da der hierfür erforderliche Erwerb eines Grundstückes durch die Stadt im Haushaltsjahr 2005 nicht realisiert werden konnte, musste die Maßnahme ins Haushaltsjahr 2006 verschoben werden.

Die Mittel werden bereits seit mehreren Jahren im Haushalt veranschlagt, ohne dass die Veranschlagungsreife gegeben wäre. Auf die Beanstandung im Prüfbericht 2002 wird insoweit Bezug genommen.

Zwischenzeitlich ist der Erwerb des zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grundstücks lt. Auskunft des Fachamtes erfolgt, so dass mit einer kurzfristigen Realisierung der Maßnahme gerechnet werden kann.

Grundlage der veranschlagten Zuwendung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Sankt Augustin aus dem Jahre **1997**. Seinerzeit war von einer Durchführung der Maßnahme im Jahr 1997 ausgegangen worden. Da seitdem mehrere Jahre vergangen sind, bestehen Bedenken, ob auf Grundlage dieser Vereinbarung überhaupt eine Abforderung der Gelder erfolgen kann.

B 5

Vor Durchführung der zu 100 % geförderten Maßnahme sollte die Förderung geklärt und eine schriftliche Bestätigung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW eingeholt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 5:

Es wurde bei Haushaltsanmeldung davon ausgegangen, dass der Grunderwerb rechtzeitig abgeschlossen wird. Das Grundstück sollte im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Eigentümers ersteigert werden. Hierzu kam es jedoch nicht.

Mittlerweile konnte das benötigte Grundstück von dem neuen Erwerber abgekauft werden.

Die notwendige Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz NRW zum Bau in der Siegaue liegt seit dem 13.10.2006 wieder vor.

Die Verlängerung der Frist zur Verwaltungsvereinbarung wird kurzfristig beschafft.

f) Hst. 6300.3600.2 Bundeszuweisung f. Ausbau Autobahnanschluss Menden

Haushaltsansatz	301.000 €
Rechnungsergebnis	237.000 €

Laut Rechenschaftsbericht konnte nur ein Teil der Fördersumme abgerufen werden, da die Schlussabrechnung für diese Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2005 nicht vorgelegt werden konnte.

Die abgerechneten Kosten setzen sich zusammen aus den anteiligen Kosten der Abschlagsforderungen und einer zusätzlichen Forderung, die vom Bund zu 100 % zu tragen waren. Diesbezüglich ergeben sich keine Beanstandungen.

Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt sieht unter § 7 vor, dass die Stadt zusätzlich zu diesem Kostenanteil 10 % der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Abrechnungskosten als Ingenieur- und Verwaltungskosten erhält.

Hiervon werden zu Beginn der Baumaßnahme 60 % fällig, die restlichen 40 % werden bei der Abrechnung fällig. Diese Verwaltungskosten wurden nicht abgefordert.

B 6

Nach Beginn der Maßnahme hätten somit rd.18.000 € Verwaltungskosten zusätzlich abgerechnet werden können. Durch die unterlassene Abforderung der Zuwendung sind der Stadt unnötige Zwischenfinanzierungskosten entstanden.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 6:

Die Prüfbeanstandung wird anerkannt.

g) Hst. 6300.3612.8 Landeszuschuss für den Ausbau der Einsteinstraße

Haushaltsansatz	225.000 €
Rechnungsergebnis	336.826 €

Laut Rechenschaftsbericht musste aufgrund des vorliegenden Bewilligungsbescheides für 2005 von Fördermitteln in Höhe der veranschlagten 225.000 € ausgegangen werden. Im Rahmen des Mittelausgleichs und nachgewiesener Ausgaben konnten zusätzlich 111.826 € abgerufen werden.

h) Hst. 6300.3613.7 Landeszuweisung für den Ausbau Rathausallee

Haushaltsansatz	0 €
Rechnungsergebnis	256.490 €

Laut Rechenschaftsbericht waren seitens des Landes keine Fördermittel zur Auszahlung für 2005 vorgesehen. Mit unerwartetem Bescheid erfolgte jedoch eine Zuteilung in Höhe der ausgewiesenen Mehreinnahmen im Rahmen des Mittelausgleichs.

i) Hst. 6300.3670.7 Zuschuss Zufahrt Gewerbegebiet Buisdorf

Haushaltsansatz	24.200 €
Rechnungsergebnis	0 €

Laut Rechenschaftsbericht konnte mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen werden, da hierfür zunächst noch Grundstücksverhandlungen erfolgreich zum Abschluss gebracht werden mussten. Insofern sei-

en keine Zuschüsse vom Zuschussgeber abgerufen worden.

Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes liegt derzeit lediglich eine Einplanungsmitteilung vom 23.05.2005 vor, die die Förderung mit Baubeginn 2006 vorsieht.

Unter Hinweis auf Ziff. 7.2 der Förderrichtlinien, die eine Beantragung der Zuschüsse bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorangehenden Jahres vorsieht, teilt die Bezirksregierung mit Schreiben vom 06.07.2005 mit, dass für Maßnahmen mit Beginnjahr 2006 die Förderanträge **umgehend** einzureichen seien. Eine zeitnahe Beantragung erfolgte jedoch nicht.

B 7

Die Förderung wurde vielmehr erst mit Datum 22.06.2006 beantragt, d. h. selbst der Stichtag für einen Baubeginn 2007 ist verstrichen, so dass auch eine Bezuschussung 2007 gefährdet ist und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme ggf. der förderunschädliche Baubeginn bei der Bezirksregierung beantragt werden muss. Die entsprechenden Ausgaben wären dann durch die Stadt Sankt Augustin vorzufinanzieren.

Ein Bewilligungsbescheid lag zum Prüfzeitpunkt (August 2006) nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 7:

Mit Datum vom 22.08.2006 erging eine aktuelle Einplanungsmitteilung der Bezirksregierung Köln. Danach ist das Vorhaben auch weiterhin eingeplant und ab 2007 (Beginnjahr) im mittelfristigen Förderprogramm des Landes NRW aufgenommen. Eine Bezuschussung ist somit nicht gefährdet.

B

Für das Haushaltsjahr 2005 war mangels Zuwendungsbescheid nicht mit Fördermitteln zu rechnen, so dass die Veranschlagungsreife somit nicht gegeben war. Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 7 GemHVO vor. Auf die Ausführungen im Prüfbericht 2001 wird Bezug genommen.

j) Hst. 6900.3610.4 Landeszuweisung für den Bau des Siegdeiches

Haushaltsansatz	280.000 €
Rechnungsergebnis	0 €

Es wurden 280.000 € veranschlagt, obwohl über den Förderantrag seitens der Bezirksregierung noch nicht abschließend entschieden worden ist. Entsprechend war ein Abruf der Mittel mangels Vorlage eines Zuwendungsbescheides nicht möglich.

B

Ein entsprechender Zuwendungsbescheid lag auch zum Prüfzeitpunkt, Juni 2006, nicht vor. Die Veranschlagungsreife war somit nicht gegeben. Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 7 GemHVO vor. Diesbezüglich wird auch auf die Beanstandung B 3 im Prüfbericht 2003 sowie B 15 im Prüfbereich 2004 verwiesen.

H

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für die Abwicklung der Zuschüsse und die Durchführung der geförderten Maßnahme (teilweise in unterschiedliche Dezernate) Reibungsverluste verursacht.

Dadurch, dass Unterlagen gar nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden und Informationen nicht bzw. nicht zeitnah fließen, kommt es zu Verzögerungen bei der Beantragung der Zuwendungen und die gewährten Zuschüsse können nicht oder erst verspätet abgefordert werden.

Hier wäre eine engere, zeitnahe Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche wünschenswert.

3.9 Belegprüfung

Gemäß § 101 Abs. 1 Ziff. 2 GO NW ist die Jahresrechnung u. a. daraufhin zu überprüfen, ob die einzelnen Rechnungsergebnisse sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind. Die Belegprüfung per Jahresabschluss kann jedoch nur stichprobenhaft

erfolgen. Über die stichprobenhafte Prüfung der förmlichen haushaltsrechtlichen Ordnungsmäßigkeit der Anordnungen hinaus wird auch in Einzelfällen eine nähere Fallprüfung unter Herbeiziehung von Verwaltungsvorgängen vorgenommen, wobei auch neben allgemeinen Aspekten der Rechtmäßigkeit die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung einfließen.

Es ist dabei anzumerken, dass schon im Laufe des Haushaltsjahres im Rahmen der Visakontrolle entsprechende Überprüfungen erfolgen, und dass bei akzeptierten Beanstandungen dann bereits seitens der Verwaltung das Erforderliche veranlasst bzw. zugesichert wird.

Nach dem Beschluss des Rates vom 16.02.2000 über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterliegt gemäß § 1 Ziff. 1.2 jeder Anordnungsbetrag über 800 € der Visakontrolle, so dass nicht alle Anordnungen dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet werden. Bei der Belegprüfung sind neben den Vergabevorschriften insbesondere die Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens, hier der Dienstanweisung 20.1 der Stadt Sankt Augustin über das Haushaltswesen zu beachten, und zwar besonders die §§ 13 und 21 „Form - bzw. Fertigung der Kassenanordnungen“.

So sind z. B. den Kassenanordnungen alle Unterlagen, die zur örtlichen Prüfung notwendig sind, beizufügen, die Rechnungen auf jeden Fall im **Original**, die dann auch bei den Buchungsbelegen verbleiben. Die Originalbuchungsbelege mit den beiliegenden Unterlagen werden bei der Stadtkasse aufbewahrt. Nach Ablauf des entsprechenden Haushaltsjahres erfolgt anhand dieser Unterlagen die Belegprüfung. Im Rahmen der Belegprüfung wurden die nachfolgenden Haushaltsstellen gezielt überprüft, auch im Hinblick auf die unter 800 € liegenden Beschaffungen.

Haushaltsstelle 6100.6101.1

Ortsteilentwicklungspläne und sonstige städtebauliche
Planung

Im Haushaltsjahr 2005 wurden hier bei einem Haushaltsansatz von 5.500 € nur 504,90 € in Anspruch genommen. Diese Ausgaben bezogen sich jedoch alle auf die Anschaffung von Materialien, wie Kopien, Folien bzw. Folienbeschichtungen, Hefte, Bücher bzw. Software und Kalender.

Gemäß Haushaltsplan dienen die bereitgestellten Mittel bei dieser Haushaltsstelle jedoch der städtebaulichen Planung, der Erstellung von Gestaltungskonzepten sowie der Beauftragung von Gutachten an Dritte und nicht der Beschaffung von Büromaterialien und Ähnlichem.

B 8

Insbesondere wird hier noch einmal darauf hingewiesen, dass die Beschaffung und Installation von Software gemäß Dienstanweisung 10.5 Ziff. 5.2.1 ausschließlich der Systemverwaltung des Fachbereiches 0 obliegt. Danach ist es untersagt, andere als die über die Systemverwaltung bereitgestellte Hard- und Software zu nutzen. Darüber hinaus werden auch Zeitschriften und Bücher zentral beschafft, und zwar unter der Haushaltsstelle 0600.6510.4 bei Dezernat II. Dies betrifft insbesondere die HÜL-Nr. 7 „Das Baugesetzbuch 2004, eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis“, 9,20 €, HÜL-Nr. 8 „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 3. Aufl., 36,75 € und die HÜL-Nr. 9 „Baurecht“(Software), 54,73 €.

Im Übrigen wird eine Stellungnahme zu HÜL-Nr. 17 für die Beschaffung von 4 Buchkalendern **(60,80 €)** aus dieser Haushaltsstelle erwartet, denn für die Mitarbeiter der Stadt Sankt Augustin werden normalerweise durch den Fachbereich 0 die Tischkalender zentral beschafft, das Stück für **0,84 €**.

Begründete Vermerke über die Notwendigkeit der vorgenannten Beschaffungen fehlen generell.

Als Fazit ist festzustellen, dass die Haushaltsstelle nicht für die eigentlich hierfür vorgesehenen Planungsbedürfnisse in Anspruch genommen wurde, sondern die Mittel eben nur für die Beschaffung von Büromaterialien u. Ä.

benutzt wurden, so dass sich die Frage stellt, ob man bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplans hier überhaupt wieder entsprechende Mittel einplanen sollte.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 8:

Der vorliegenden Prüfbemerkung kann beigetreten werden.

Anzumerken ist, dass aus verwaltungstechnischen Gründen eine entsprechende Haushaltsstelle dezentral im Bereich Planungsamt eingerichtet werden könnte. Hiermit wäre ein direkter Zugriff gesichert (z. B. für Folien, farbige Kopien usw.).

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zur HÜL Nr. 17 - Beschaffung von 4 Buchkalendern zum Preis von 60,80 € - wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Haushaltsstelle 0230.6550.3

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Im Haushaltsjahr 2005 wurden bei einem Ansatz von 22.000 € 19.191,23 € in Anspruch genommen.

Auch bei dieser Haushaltsstelle wurden wiederum Ausgaben für Dinge getätigt, deren Beschaffung hätte zentral erfolgen müssen, wie bei den HÜL-Nrn. 1, 5 und 89, nämlich CD-ROMs und Ösenhefter (insgesamt für 329,57 €).

B 9

Stellungnahme der Verwaltung zu B 9:

HÜL.-Nr. 1, 5 und 89

Beschaffung CD-Roms: Hier wurde seitens des RD davon ausgegangen, dass die Beschaffung nur auf dieser Haushaltstelle möglich sei, da es sich um fachspezifische CD-Roms handelt. Die Beanstandung wird anerkannt.

Beschaffung Ösenhefter: Die für die Anlegung der laufenden Klageverfahren benötigten grünen Ösenhefter waren verbraucht und eine Nachfrage bei der Beschaffungsstelle im Fachbereich 0 ergab, dass eine zentrale Materialbeschaffung nur einmal jährlich erfolgt und zu diesem Zweck eine Materialliste im Hause verschickt wird.

Da die Ösenhefter aber umgehend und nicht erst in einem halben Jahr benötigt wurden, erfolgte eine direkte Bestellung durch den Rechtsdienst. Der Warenwert belief sich auf einen Betrag von unter 10,- €. Die Beanstandung wird anerkannt.

Des Weiteren wurden unter den HÜL-Nrn. 6, 7, 27, 40, 50, 57, 60 und 72 insgesamt 1.129,28 € für Rechnungen über Miet- und Wartungskosten für ein Kopiergerät ausgegeben. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen der Visakontrolle bereits am 28.02.2005 zur HÜL-Nr. 27 eine entsprechende Beanstandung ausgesprochen wurde. Die Unterhaltung und Beschaffung von Büromaschinen und Geräten obliegt nämlich ausschließlich dem Fachbereich 0.

In der dazu ergangenen Stellungnahme des Rechtsdienstes vom 01.03.2005 wurde dargelegt, dass es sich bei dem Kopiergerät um eine Anschaffung des FB 1 (zu dieser Zeit noch einschl. Rechtsdienst) handelte, und zwar von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft anlässlich des Bezuges von deren Räumlichkeiten. Der Vertrag mit der Wartungsfirma wurde jedoch zwischenzeitlich gekündigt und endete am 28.08.2005.

B

Darüber hinaus fehlt auf vielen Rechnungen die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Hierbei handelt es sich um Rechnungen zu den Anordnungen mit folgenden HÜL-Nrn.: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 32, 33 und 61. Bei den entsprechenden Rechnungen handelt es sich ausschließlich um Gerichtskosten der Gerichtskasse Düsseldorf.

HST. 4640.1100.5

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen

Bei der vorgenannten Haushaltsstelle wurden nachfolgend aufgeführte Annahmeanordnungen zum Soll gestellt:

Hül. Nr. 0	=	833.502,97 €
Hül. Nr. 1	=	481.034,26 €
Hül. Nr. 2	=	99.400,10 €
<u>Insgesamt</u>	=	<u>1.413.937,33 €</u>

B 10

Aufgrund fehlender Belege sind die Beträge nicht nachzuvollziehen.

Hier wurde gegen die §§ 6 und 10 der Gemeindekassenverordnung und § 21 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin gegen das Haushaltswesen verstoßen. Auf die Beanstandung unter Punkt 6.2 „Elternbeiträge für Tageseinrichtungen,“ in Band II wird in diesem Zusammenhang zusätzlich verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 10:

Die Beanstandung wird anerkannt und in Zukunft beachtet.

Haushaltsstelle 4640.1503

Erstattung der Essenskosten für Ganztageseinrichtungen

Bei der o. g. Haushaltsstelle wurden u. a. nachfolgend aufgeführte Annahmeanordnungen zum Soll gestellt:

am 11.04.2005	Hül. Nr. 1	=	57.556,10 €
am 07.09.2005	Hül. Nr. 2	=	31.446,80 €
am 28.11.2005	Hül. Nr. 3	=	818,00 €
am 06.12.2005	Hül. Nr. 4	=	4.084,60 €

B 11

Aufgrund fehlender Belege sind die Beträge nicht nachzuvollziehen.

Außerdem wurde die Anordnung zu Hül. Nr. 3 ohne die vorgeschriebene Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes direkt an die Stadtkasse weitergeleitet.

Die §§ 6 und 10 der Gemeindekassenverordnung und die §§ 21 und 26 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Haushaltswesen wurden nicht beachtet.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 11:

Die Beanstandung wird anerkannt und in Zukunft beachtet.

Des Weiteren wurde bei der vorgenannten Haushaltsstelle unter der Hül. Nr. 1 am 06.12.2005 eine Absetzung in Höhe von 380,- € mit der Begründung „Abgang auf Kassenreste bis Dezember 2005“ vorgenommen.

B 12

Aus den Kassenunterlagen ist auch hier wiederum nicht erkennbar, aus welchem Grund die Absetzung erfolgte. Außerdem wurden mit der Sollstellung der Einnahmen zu Hül. Nr. 1 über 57.556,10 € jedoch lediglich die Essenskosten bis 08.04.2005 zum Soll gestellt. Da auch dieser Anordnung keine Belege beigefügt sind, aus denen zu entnehmen ist, wie sich dieser Betrag zusammensetzt, kann hier keine Zuordnung erfolgen. Zudem wurde auch diese Anordnung von der Fachdienststelle ohne Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sofort an die Stadtkasse weitergeleitet. Auch hier wurde gegen die §§ 21 und 26 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Haushaltswesen verstoßen.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 12:

Die Beanstandung wird anerkannt und in Zukunft beachtet.

Haushaltsstelle 2700.1101.5

Elternbeiträge für offene Ganztagschulen

Mit Annahmeanordnung vom 05.12.2005 wurde ein Betrag von 5.467,50 € zum Soll gestellt. Als Einzahler wurde die OGS Gutenbergschule genannt. Der Anordnung war als Beleg lediglich ein Ausdruck aus dem Sachbuch der Personenkontoen beigefügt, woraus diese Gesamtsumme hervorgeht.

Die Tatsache, dass auf Personenkontoen gebucht wurde, lässt darauf schließen, dass nicht die OGS, sondern die

Eltern zahlungspflichtig sind und somit die Angabe des Einzahlers falsch ist.

B 13

Auch dieser Anordnung sind keinerlei Belege beigelegt, aus denen erkennbar ist, wie dieser Betrag sich im Einzelnen zusammensetzt. Außerdem liegt ein Verstoß gegen die §§ 6 und 10 der Gemeindekassenverordnung und § 21 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Haushaltswesen vor.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 13:

Die Beanstandung wird anerkannt.
In Zukunft werden der Anordnung Belege beigelegt, aus denen die Einzahler erkennbar sind.
Ab dem Haushaltsjahr 2007 werden die zum Soll gestellten Elternbeiträge für das laufende Schuljahr bis zum 15.01. und für das neue Schuljahr bis zum 15.10. angeordnet. Monatlich erfolgen die laufenden Annahme- und Absetzungsanordnungen hierzu.

4. Jahresabschlussprüfungen

4.1 a) Aufstellung und Ergebnis der Jahresrechnung 2005

Die Jahresrechnung, welche den kassenmäßigen Abschluss sowie die Haushaltsrechnung umfasst, wurde am 05.01.2005 durch den Kämmerer aufgestellt, gleichzeitig vom Bürgermeister festgestellt und dem Rat der Stadt Sankt Augustin am 14.03.2006 zur Kenntnis gebracht.

Die Haushaltsrechnung schließt im Verwaltungshaushalt mit Soll-Einnahmen von 89.886.223,75 € und mit Soll-Ausgaben von 99.061.856,70 €, im Vermögenshaushalt mit Soll-Einnahmen von 22.781.293,08 € und mit Soll-Ausgaben von 20.701.878,30 € ab.

Insgesamt stellt sich das Jahresrechnungsergebnis unter Berücksichtigung von pauschalen Restebereinigungen sowie der Bildung der neuen Haushaltseinnahmereste und der neugebildeten Haushaltsausgabereiste mit „bereinigten Solleinnahmen“ von 114.229.138,99 € in der Einnahme sowie „bereinigten Sollausgaben“ von 123.880.984,99 € in der Ausgabe dar, d. h. es besteht ein Fehlbetrag von **- 9.651.846 €**.

Die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt betrug 4.673.679,29 €, veranschlagt waren 4.770.000 €.

Die gemäß § 39 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Anlagen, und zwar die Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und über die Rücklagen, der Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht sowie der Rechenschaftsbericht des Kämmerers waren der Jahresrechnung komplett beigefügt.

b) **Haushaltsrechnung nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2005 ist aus dem kassenmäßigen Abschluss auf der Grundlage der bei der Datenzentrale gespeicherten Daten entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 41 Gemeindehaushaltsverordnung erarbeitet worden.

Die Haushaltsrechnung vom 05.01.2006 schließt ab mit

bereinigten Soll-Einnahmen	114.229.138,99 €
und bereinigten Soll-Ausgaben von	123.880.984,99 €

Einzelheiten erläutert der Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers. Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung sind richtig ermittelt worden.

Auch war zu prüfen, ob die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt mindestens in der Höhe der Pflichtzuführung erfolgt ist. Die gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebene Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt für das Jahr 2005 wurde vom Kämmerer ermittelt mit 4.673.679 €. Darüber hinaus war keine weitere Zuführung an den Vermögenshaushalt möglich.

Der Rechenschaftsbericht des Kämmerers gibt hierzu weitere Erläuterungen. Der Betrag war richtig ermittelt. Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich entsprechend § 42 Gemeindehaushaltsverordnung auch auf die Frage, ob nur die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben nachgewiesen worden sind, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2005 fällig geworden und darüber hinaus gestundet waren.

Ziel dieser Prüfung ist es, festzustellen, ob Beträge, mit deren Eingang nicht mehr zu rechnen ist, im Wege der

pauschalen Restebereinigung gemäß § 41 Gemeindehaushaltsverordnung abgesetzt worden sind.

Bei der pauschalen Restebereinigung handelt es sich um Forderungen, mit deren Eingang im betreffenden Haushaltsjahr aufgrund von Erfahrungswerten nicht mehr gerechnet werden kann.

4.2 **Bestandsverändernde Buchungen**

Hierbei erfolgt die Prüfung der Übereinstimmung des kassenmäßigen Abschlusses mit dem Buchungsprotokoll des Sachbuches des letzten Buchungstages. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse des Buchungsprotokolls Sachbuch mit dem kassenmäßigen Abschluss stellt sich wie folgt dar:

Buchungsprotokoll Sachbuch	Kassenmäßiger Abschluss
des letzten Buchungstages vom 22.02.2006 für das Haushaltsjahr 2005	Gegenstand der Haushaltsrechnung 2005

Verwaltungshaushalt

<u>Soll-Einnahme</u>	86.456.223,75 €
+ KR aus Vorjahren	+ <u>4.591.016,36 €</u>
	91.047.240,11 €
./. Kassen-Ist	./. <u>88.920.873,72 €</u>
Kasseneinnahmereste	<u><u>2.126.360,39 €</u></u>
<u>Soll-Ausgabe</u>	99.155.934,62 €
+ KR aus Vorjahren	+ <u>1.543.151,49 €</u>
	100.699.086,11 €
./. Kassen-Ist	./. <u>99.833.397,76 €</u>
Kassenausgabereste	<u><u>865.688,35 €</u></u>

Buchungsmäßiger Kassenbestand:

Ist-Einnahme	88.920.873,72 €
Ist-Ausgabe	<u>99.833.397,76 €</u>
Kassenfehlbetrag (siehe 1. Anmerkung)	<u>- 10.912.524,04 €</u>

Vermögenshaushalt

<u>Soll-Einnahme:</u>	30.626.293,08 €
+ KR aus Vorjahren	+ <u>3.334.425,56 €</u>
	33.960.718,64 €
./. Kassen-Ist	./. <u>32.363.227,02 €</u>
Kasseneinnahmereste	<u>1.597.491,64 €</u>

<u>Soll-Ausgabe:</u>	27.206.052,17 €
+ KR aus Vorjahren	+ <u>438.761,84 €</u>
	27.644.814,01 €
./. Kassen-Ist	./. <u>26.992.351,68 €</u>
Kassenausgabereste	<u>652.462,33 €</u>

Buchungsmäßiger Kassenbestand:

Ist-Einnahme	32.363.227,02 €
Ist-Ausgabe	<u>26.992.351,68 €</u>
Überschuss (siehe 2. Anmerkung)	<u>5.370.875,34 €</u>

1. Anmerkung:

Im neuen Haushaltsjahr wird der Kassenfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 10.912.524,04 € bei der Ausgabe-Haushaltsstelle 9200.8950.2 als fiktiver Kassenrest aus Vorjahren vorgetragen.

2. Anmerkung:

Der Überschuss im Vermögenshaushalt von 5.370.875,34 € wird als fiktive Einnahme aus Vorjahren vorgetragen bei der Haushaltsstelle 9200.3950.3 (§ 34 Abs. 2 GemHVO).

Die Gegenüberstellung zeigt Übereinstimmung zwischen dem kassenmäßigen Abschluss und dem letzten Buchungprotokoll vom 22.02.2006.

Eine Überprüfung des Zeitbuches ergab, dass nach dem 31.12.2005 neben den Abschlussbuchungen gemäß § 46 Nr. 1 der GemKVO **keine** bestandsverändernde Buchung vorgenommen wurde.

4.3 Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO

Der durch Datenverarbeitung erstellte kassenmäßige Abschluss für das Haushaltsjahr 2005 wurde am 05.01.2006 vom Kassenleiter aufgestellt. Er weist bei den einzelnen Sachbüchern insgesamt einen buchmäßigen Kassenbestand von + 2.015.424,51 € aus. Der Kassenbestand, der ausschließlich aus den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben (Sollbeträge und Kassenreste bleiben unberücksichtigt) ermittelt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ist	Saldo	Vorjahr
<u>Verwaltungshaushalt:</u>			
Einnahmen	88.920.873,72 €		
Ausgaben	99.833.397,76 €	- 10.912.524,04 €	- 785.513,89 €
<u>Vermögenshaushalt:</u>			
Einnahmen	32.363.227,02 €		
Ausgaben	26.992.351,68 €	+ 5.370.875,34 €	+ 3.133.919,46 €
<u>Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:</u>			
Einnahmen	121.284.100,74 €		
Ausgaben	126.825.749,44 €	+ 5.541.648,70 €	+ 2.348.405,97 €
<u>Verwahrgelder:</u>			
Einnahmen	47.969.862,42 €		
Ausgaben	40.228.092,55 €	- 7.741.769,87 €	+ 7.453.785,26 €
<u>Vorschüsse:</u>			
Einnahmen	25.073.243,92 €		
Ausgaben	25.257.940,59 €	- 184.696,67€	+ 1.138.670,08 €
<u>Summe Verwahrgelder und Vorschüsse:</u>			
Einnahmen	73.043.106,34 €		
Ausgaben	65.486.033,14 €	+ 7.557.073,20€	+ 8.592.455,34 €
<u>Gesamt:</u>			
Einnahmen	194.327.207,08 €		
Ausgaben	192.311.782,58 €	+ 2.015.424,51 €	+ 10.940.860,91 €

Die Abschlusswerte (Soll-/Ist-Kassenreste) stimmen mit dem letzten Tagesabschluss 2005 überein.

4.4 Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste wurden im Rechenschaftsbericht unter Kapitel 4.6 auf den Seiten 166 - 171 erläutert. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** von 1.667.442,62 € um 458.923,77 € auf 2.126.366,39 € erhöht, nachdem von

2003 nach 2004 noch eine Verringerung um 1.340.907,05 € zu verzeichnen war.

Die Kasseneinnahmereste wurden im Verwaltungshaushalt vorab durch pauschale Restebereinigung um 3.430.000 € reduziert (siehe auch Kapitel 4.1 b dieses Prüfberichtes).

Eine Reduzierung der Kasseneinnahmereste entfiel im Verwaltungshaushalt wie im Vorjahr auf die Kosten der Sozialhilfe. Hier ergab sich eine Reduzierung von 730.995,91 € um 136.676,09 € auf nunmehr 594.284,82 € im Haushaltsjahr 2005. Die Verringerung in diesem Bereich ist größtenteils zurückzuführen auf Niederschlagungen bei nicht bzw. zurzeit nicht mehr einbringlichen Forderungen.

Bei den weiteren Einnahmegruppen des Verwaltungshaushaltes waren Steigerungen der Kasseneinnahmereste zu verzeichnen.

Während die Kasseneinnahmereste im Bereich der Steuereinnahmen von 2003 nach 2004 noch um rund 900.000 € reduziert werden konnten, ergab sich nunmehr eine Steigerung von 94.177,67 € um 170.105,66 € auf 264.283,33 €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kasseneinnahmereste bei der Gewerbesteuer in Höhe von 218.973,93 € und der Grundsteuer B in Höhe von 31.833,09 €.

In der Gruppe der Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ist ebenfalls entgegen den Vorjahren wieder ein Anstieg, und zwar um 158.464,97 € auf 295.719,26 € zu verzeichnen. Die Kasseneinnahmereste fallen im Wesentlichen an bei der Haushaltsstelle 4100.1621.8 (Erstattung Personalkosten Hartz IV): 89.615,36 €, Haushaltsstelle 4557.1621.6 (Erstattung der örtlichen Träger bei Heimunterbringung): 154.176,33 €

und Haushaltsstelle 4561.1622.9 (Erstattung der örtlichen Träger für junge Volljährige): 28.063,65 €.

Im ersten Fall konnte zum Prüfzeitpunkt am 24.04.2006 der zwischenzeitliche Eingang des kompletten noch ausstehenden Betrages festgestellt werden, so dass bei dieser Haushaltsstelle kein Kasseneinnahmerest mehr besteht.

B 14

Im zweiten Fall handelt es sich um insgesamt 154.176,33 € für die Erstattung von Heimkosten durch die Stadt Troisdorf als örtlichem Träger für ein hilfebedürftiges Geschwisterpaar, jeweils 78.085,41 € und 76.090,92 €. Die Fälligkeit dieser Beträge war am 08.12.2005. Zum Prüfzeitpunkt am 24.04.2006 konnte der Eingang der Beträge jedoch noch nicht festgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 14:

Trotz mehrfacher Mahnungen der Stadtkasse wurde der fällige Betrag durch das Jugendamt der Stadt Troisdorf nicht angewiesen. Auf Grund der Beanstandung im Prüfbericht wurde vom FB 5 mit dem Jugendamt Troisdorf am 27.10.2006 nochmals Kontakt aufgenommen. Vom Sachbearbeiter des Jugendamtes Troisdorf wurde zugesagt, dass die Erstattung in den nächsten 14 Tagen erfolgen wird.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Am 06.11.2006 ging der Gesamtbetrag in Höhe von 154.176,33 € bei der Stadtkasse ein.

Bei dem weiteren noch ausstehenden Betrag bei Haushaltsstelle 4561.1622.9 (Erstattung der örtlichen Träger für junge Volljährige) in Höhe von 28.063,65 € handelt es sich um einen Erstattungsbetrag, zu zahlen durch die Stadt Köln als örtlichem Träger für die Hilfestellung an junge Volljährige, aus dem Haushaltsjahr **1997** (zu diesem Zeitpunkt: 54.887,73 DM).

Der Stadtkasse liegt in dieser Angelegenheit ein Kurzbrief der Stadt Köln vom 16.10.1997 vor mit dem Text: „Ich verweise bezüglich der Kostenübernahme auf mein

Schreiben vom 17.09.1997 an Ihr Jugendamt.“ Danach wird am **21.10.2004** der Fachbereich 5 seitens der Stadtkasse um befristete Niederschlagung gebeten. Hiermit endet der Vorgang bei der Stadtkasse.

B 15

Es stellt sich die Frage, was die Stadt Köln dem Jugendamt in dem Schreiben vom 17.09.1997 mitgeteilt hat, warum eine Niederschlagung vorgenommen werden soll, falls die Stadt Köln tatsächlich Kostenträger ist und warum in dieser Angelegenheit jahrelang nichts unternommen wurde. Des Weiteren wird vom Fachbereich 5 nunmehr eine endgültige Entscheidung erwartet, wie in dieser Angelegenheit verfahren werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 15:

Für den in Frage kommenden Erstattungszeitraum war gem. § 86 SGB VIII die eindeutige Zuständigkeit der Stadt Sankt Augustin gegeben. Die Absetzung des Sollbetrages wurde übersehen. Sie wird Anfang November 2006 unverzüglich nachgeholt.

Die Kasseneinnahmereste aus den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren betragen 2005: 446.098,90 €, dass sind 146.067,39 € mehr als im Vorjahr.

Ein großer Anteil in diesem Bereich der Kasseneinnahmereste entfällt, wie auch in den Vorjahren, mit 63.348,99 € auf die Nutzungsentschädigungen für die Unterbringung von Obdachlosen und auf die Benutzungsgebühren bei Übergangswohnungen.

Ein weiterer Anteil in diesem Bereich betrifft die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen mit 87.496,90 €. Zum Prüfzeitpunkt waren hier noch 51.853,34 € zu verzeichnen. Diesbezüglich wird auf Kapitel 6.2 in Teil II dieses Prüfberichtes verwiesen.

Bei den Kasseneinnahmeresten im Vermögenshaushalt ergibt sich gegenüber 2004 in der Gesamtsumme eine Steigerung um 1.395.420,72 €. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Kasseneinnahmereste hinsichtlich

der Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens. Hierbei handelt es sich um Kaufpreiserlöse, und zwar 127.800 € bei der Haushaltsstelle 8800.3400.5 und 1.140.116,44 € bei der Haushaltsstelle 8810.3400.3. Diese Beträge sind bereits Anfang 2006 bei der Stadtkasse eingegangen.

Bei den Rückflüssen aus Darlehen sind Kasseneinnahmereste in Höhe von insgesamt 14.308,98 € zu verzeichnen. Hiervon entfallen 1.063,57 € auf die Familienheimdarlehen und 13.245,41 € auf die Wohnungsbaudarlehen. Die Beträge wurden im Haushaltsjahr 2005 zur Annahme angeordnet, sind aber bis zum Jahresende nicht bei der Kasse eingegangen. Soweit diese derzeit noch offen stehen, befinden sie sich bezüglich der Wohnungsbaudarlehen in der Beitreibung.

Bei den Zuweisungen von Gemeinden und der Kostenbeteiligung von Gemeinden liegen im Gegensatz zu den Vorjahren keine Kasseneinnahmereste vor. Bei den Kostenbeteiligungen handelte es sich hierbei um die Anteile der Partnerstädte Siegburg, Königswinter und Hennef an den Investitionskosten der ZABA. Die letzte Abschlagszahlung wurde im November 2004 gebucht, jedoch erst im Januar 2005 kassenwirksam.

Bei den Kasseneinnahmeresten im Bereich der „offenen Beiträge und ähnlichen Entgelten“, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 37.207,36 € erhöht haben, handelt es sich ausschließlich um Erschließungs- und Kanalschlussbeiträge.

4.5 Kassenausgabereste

Ausgabemittel sind grundsätzlich nach dem Kassenwirkungsprinzip noch im selben Haushaltsjahr zu verbuchen bzw. zu verausgaben, in dem sie veranschlagt worden sind. Ansonsten muss eine Absetzung vorgenommen

werden. Die Kassenausgabereste führen aufgrund der im ablaufenden Haushaltsjahr erfolgten Sollstellung der entsprechenden Ausgabemittel dazu, dass sie in das Ergebnis der Haushaltsrechnung (als Ausgabe) einfließen und damit laut Rechnungsergebnis eine Erhöhung der Sollausgaben bewirken. Daher müssen Kassenausgabereste auf das unbedingt Notwendigste beschränkt bleiben.

Kassenausgabereste sind bei Jahresabschluss dadurch bedingt, dass bis zum 31.12. fällig werdende Zahlungen erst im neuen Haushaltsjahr Ist-mäßig verbucht werden können. Die Kassenausgabereste betragen im Verwaltungshaushalt 865.688,35 € und im Vermögenshaushalt 652.462,33 €, insgesamt also 1.518.150,68 €, das sind rund 323.000 € mehr als im Vorjahr.

Der größte Teil der Kassenausgabereste im Verwaltungshaushalt entfiel mit 894.099,49 € auf Zinsleistungen. Die Differenz in Höhe von 28.411,14 € zu dem Gesamtbetrag des Kassenausgaberestes in Höhe von 865.688,35 € erklärt sich größtenteils durch Auszahlungsabsetzungsanordnungen, bei denen die Geldforderungen zum 31.12.2005 noch nicht zurückgeflossen waren.

Im Bereich der Zinsleistungen bei Haushaltsstelle 9100.8070.8 (Zinsen für Kreditmarktdarlehen) wurden nicht mehr zu erwartende Zinsleistungen Anfang des Jahres in Höhe von 21.726,85 € abgesetzt, da durch Umschuldung eines Darlehens im Rahmen der Derivatgeschäfte dieser Betrag nicht mehr zu leisten war.

Zum Prüfzeitpunkt bestanden – wie im Vorjahr – fast ausschließlich bei Haushaltsstellen des Fachbereiches 5 noch Forderungen, wovon alleine 28.411,14 € (Stand: 28.03.2006) auf der Haushaltsstelle 4810.7800.9, d. h.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, entfielen. Hier wurden zu Unrecht erbrachte Leistungen durch den zuständigen Fachbereich zurückgefordert, waren jedoch zum Prüfzeitpunkt noch nicht bei der Stadt als eingegangen verbucht worden. Es handelt sich dabei größtenteils um Altfälle, in denen die Stadtkasse bereits im letzten Jahr intensiv tätig geworden ist. In diesem Bereich konnte daher der Kassenausgaberest im Vergleich zum Vorjahr (rund 34.800 €) um 6.000 € reduziert werden.

Im Vermögenshaushalt entfiel fast der gesamte Kassenausgaberest (438.941,84 €) auf Tilgungsleistungen, die – wie die Zinsleistungen im Verwaltungshaushalt – alle Anfang Januar 2005 verbucht wurden. Außerdem wurden Anfang des Jahres bei Haushaltsstelle 9100.9770.9 (Tilgung von Kreditmarktdarlehen) nicht mehr zu erwartende Tilgungsleistungen in Höhe von 7.370,77 € abgesetzt, da auch hier durch Umschuldung eines Darlehens im Rahmen von Derivatgeschäften dieser Betrag nicht mehr zu leisten war.

4.6 Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden

Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung erstreckt sich die Prüfung der Rechnung u. a. auch darauf, ob die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

a) Vermögen:

Es besteht derzeit nach wie vor keine gesetzliche Verpflichtung zu einer umfassenden kommunalen Vermögensrechnung. Erst mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wird dies für die

Kommunen verbindlich werden. § 89 GO NW legt zurzeit nur fest, dass die Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen sind. Aufgrund der in den §§ 37 und 38 GemHVO genannten Bestandsverzeichnisse und Anlagenachweise soll dies belegt werden.

H

Gemäß § 39 Abs. 2 GO NW ist der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht beizufügen. Diese befindet sich im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2005 auf den Seiten 4 bis 6. Diese entspricht jedoch nur den bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen, da dort nur die kostenrechnenden Einrichtungen aufgeführt sind. Für das übrige Vermögen bestehen keine Anlagenachweise.

Aus der vorgelegten Vermögensübersicht sind der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die im laufenden Jahr eingetretenen Veränderungen sowie der Stand am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich. Im Teil A der Tabelle werden die bestehenden Darlehensforderungen und Geldanlagen ausgewiesen. Im Teil B wird das Vermögen der drei kostenrechnenden Einrichtungen, der Straßenreinigung, der Abwasserbeseitigung und des Bestattungswesens aufgezeigt.

b) Schulden, Rücklagen, Kassenkredite:

Der Jahresrechnung sind gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO auch Übersichten über die städtischen Schulden und Rücklagen beizufügen. Die Übersicht über die Schulden ist im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 7 bis 12 zu finden. Sie enthält auch die in § 43 Abs 2 GemHVO geforderte Gliederung nach Gläubigern und Fälligkeiten.

Der Schuldenstand erhöhte sich im Haushaltsjahr 2005 von 104.585.117,68 € auf 107.805.910,14 €. Somit erhöhte sich die Gesamtverschuldung gegenüber dem Jahresanfang um 3.220.792,61 €.

Die Übersicht zu den Rücklagen ist auf Seite 13 des Rechenschaftsberichtes zu finden. Nach § 88 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 20 GemHVO hat die Stadt zur Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel der Kasse) eine allgemeine Rücklage von mindestens 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes - bezogen auf die letzten drei Jahre - zu bilden. Die Berechnung der erforderlichen Rücklagenhöhe gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO ergibt einen Betrag von 1.865.000 €.

Die Höhe der allgemeinen Rücklage betrug abzüglich der Risikovorsorge für die Maßnahme Zentrum-West in Höhe von 5.624.203,17 € am Ende des Haushaltsjahres 2005 rund 1.908.000 €. Der bereinigte Bestand lag also über dem gesetzlich geforderten Mindestbetrag.

Während des ganzen Haushaltsjahres 2005 war der Bestand der allgemeinen Rücklage mit einem Betrag von 7.533.000 € zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung im Kassenbestand enthalten. Aus der vorübergehenden Anlegung von Kassenbestandsmitteln als Festgeldanlage resultieren Zinseinnahmen in Höhe von 34.062,79 €. Dem stehen gezahlte Zinsen für kurzzeitige Kassenkredite in Höhe von insgesamt 20.930,85 € gegenüber. Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Kassenkredite der zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden darf, auf 7.700.000 € begrenzt.

Auch aufgrund der im Laufe des Haushaltsjahres 2005 durchgeführten Kassenprüfungen kann also im Ergebnis die ordnungsgemäße Führung der Stadtkasse bestätigt werden. Die Zahlungsfähigkeit war stets gewährleistet.

5. Einzelprüfungen

5.1 Vergabeprüfung

Die Prüfung von Vergaben ist nach § 103 Abs. 1 Ziff. 8 Gemeindeordnung NRW eine der gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Daher wird auch in diesem Bericht wieder über das Prüfungsergebnis auf der Basis der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen berichtet.

Nach § 31 GemHVO (alte Fassung) bzw. § 25 GemHVO (neue Fassung) muss allen Auftragsvergaben eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Zur Sicherstellung eines fairen, geregelten Wettbewerbs hatte hierzu der Innenminister wiederholt die im Gesetz angesprochenen, von den kommunalen Auftraggebern anzuwendenden Vergabegrundsätze bekannt gegeben. Für das Haushaltsjahr 2005 gilt hier noch der Rund-erlass vom 10.04.2003.

Auf der Grundlage des § 31 GemHVO hatte der Rat der Stadt Sankt Augustin nach intensiver Vorbereitung und Beratung mit Beschluss vom 20.06.2000 ergänzende Vergaberichtlinien erlassen, und zwar mit verbindlichen Wert- bzw. Bagatellgrenzen für Ausnahmen von der grundsätzlich geforderten öffentlichen Ausschreibung.

Nach der städtischen Vergabeordnung sind demnach zulässig:

- Freihändige Vergaben

bis zu Auftragswerten von **5.000 €**

- Beschränkte Ausschreibungen

Leistungen (VOL): bis zu Auftragswerten von **25.000 €**

Bauleistungen (VOB): bis zu Auftragswerten von **50.000 €**

Mit Runderlass vom 22.03.2006 zu § 25 GemHVO gab das Innenministerium NRW inzwischen neue kommunale Vergabegrundsätze bekannt, erstmalig mit der Nennung von Wertgrenzen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis hält der Innenminister folgende Auftragswerte bezüglich der Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

Freihändige Vergaben

*„Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 (Bauleistungen nach VOB) und 5 (Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL) bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens **30.000 €**.“*

Beschränkte Ausschreibungen

„Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 (Bauleistungen nach VOB) bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- **300.000 €** im Tiefbau
- **150.000 €** für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- **75.000 €** für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.“

(Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL nennt der Erlass hier keine Wertgrenze.)

Unter Ziffer 3.2 stellt der Innenminister im Erlass weiter klar:

„Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen.“

Bezüglich der Korruptionsverhütung verweist der Innenminister auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW. Zur Vorbeugung werden hier entsprechende organisatorische Maßnahmen gefordert.

Diese sind seitens der Verwaltung u. a. mit der Entscheidung für eine zentrale Vergabestelle eingeleitet worden. Neben der zentralen Durchführung von Submissionen soll die Vergabestelle u. a. die städtischen Vertragsbedingungen vereinheitlichen und auch die in der städtischen Vergabeordnung geforderten Bieterlisten aufstellen. Das Fehlen entsprechender Listen wurde bereits in den Prüfungsberichten 2003 unter B 7 und 2004 unter B 12 festgestellt.

H

Mit Bezug auf die bisher nicht erledigte Prüfbemerkung B 12 aus 2004 wird daher nochmals an die Aufstellung von Bieterlisten und die Aktualisierung der städtischen Vertragsbedingungen erinnert.

Seit Oktober 2004 bestehen für die Gebäudeunterhaltung keine Zeitverträge mehr. Seitdem werden zahlreiche Kleinaufträge für die meist dringenden Reparaturen freihändig vergeben. Die Auftragswerte liegen in der Summe

meist über den Wertgrenzen der städtischen Vergabeordnung. Deshalb hatte die Fachverwaltung in der Stellungnahme zu B 11 des letzten Jahresprüfungsberichtes die Vorlage entsprechender Vergabevorschläge angekündigt. Die hierfür erforderlichen Ausschreibungen konnten jedoch aus personellen Gründen nicht mehr im Jahr 2005 durchgeführt werden.

Am 23.11.2005 erhielt der Bau- und Vergabeausschuss eine entsprechende Mitteilung mit der Zusage der Verwaltung, die ausstehenden Zeitverträge nunmehr im ersten Halbjahr 2006 abzuschließen. Nach den Überlegungen des Fachbereiches sollten die verschiedenen Bauunterhaltungsarbeiten nicht mehr im Leistungsvertrag, sondern ohne Differenzierung einheitlich im Stundenlohnvertrag vergeben werden. Dieser Verfahrensweise konnte jedoch nicht zugestimmt werden. Sie war mit § 5 VOB/A nicht vereinbar. Hiernach dürfen Bauleistungen geringen Umfangs nur dann im Stundenlohn vergeben werden, wenn sie überwiegend Lohnkosten verursachen.

Am 13.06.2006 unterrichtete die Fachverwaltung schließlich den Bau- und Vergabeausschuss über die mit o. g. Runderlass des Innenministers vom 22.03.2006 geänderten Vergabegrundsätze. Die hier erstmalig genannten Bagatellgrenzen für die einzelnen Vergabearten liegen erheblich über den Wertgrenzen der städtischen Vergabeordnung. Dies habe aus Sicht der Fachverwaltung Auswirkungen auf die noch auszuschreibenden Jahreszeitverträge und auch auf die städtische Vergabeordnung selbst, was in beiden Fällen der näheren Klärung bedürfe (Sitzungsniederschrift vom 13.06.2006, Seite 7). Eine weitere Bearbeitung oder Entscheidung hierzu steht seitdem aus.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage kann die Stadt in der Gebäudeunterhaltung derzeit für verschiedene Gewerke keine lukrativen Zeitverträge anbieten. Die Auftragswerte liegen häufig unterhalb der vom Innenminister genannten Bagatellgrenze für freihändige Vergaben. Daher könnte hier in Zukunft aus vergaberechtlicher Sicht auf Zeitverträge verzichtet werden. Ein weiteres Argument für den Abschluss von Zeitverträgen war bisher die kurzfristige Verfügbarkeit von Fachfirmen im Falle dringender Reparaturen. Aufgrund der knappen Auftragslage stellt dies aber zurzeit kein Problem dar.

H

Es wird daher empfohlen, den Beanstandungspunkt B 11 aus 2004, der noch einen vergaberechtlich unbedenklichen Ersatz für die ausgelaufenen Zeitverträge forderte, aufgrund der Lockerung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Innenminister für die Zukunft als erledigt zu betrachten.

b) Ergebnis der Vorprüfung:

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 43 Vergabevorlagen für den Rat, den Haupt- und Finanzausschuss, den Bau- und Vergabeausschuss und den Zentrumsausschuss mit einer Gesamtsumme von rund 5.535.000 € vorgeprüft. Hinzu kommt noch die europaweit ausgeschriebene Gebäudereinigung mit einem Auftragswert von 699.346 €. Hier erfolgte die Vergabe als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne Vergabebeschluss und auch ohne abschließende Vorprüfung durch das RPA. Die verschiedenen Vergabearten und die Verteilung auf die Fachbereiche gehen aus der folgenden Übersicht hervor:

Auftragsvergaben über 50.000 €, Nachträge ab 10.000 €

- Zusammenfassung -

Fachbereich	Öffentliche Ausschreibungen	Beschränkte Ausschreibungen	Freihändige Vergaben	Nachträge, Auftragsüberschreitungen
Ordnung		87.512 €		
Kultur und Sport			112.518 €	
Kinder, Jugend, Schule			198.000 €	
Tiefbau	2.027.970 €	87.884 €		328.550 €
Gebäudemanagement	3.223.452 €		158.991 €	

Wie die Übersicht zeigt, wurden die Beschaffungen und Bauleistungen im Haushaltsjahr 2005 entsprechend den Vergabebestimmungen überwiegend öffentlich ausgeschrieben. Die Abweichungen hiervon, zwei beschränkte Ausschreibungen und fünf freihändige Vergaben, waren insgesamt begründet. Das Gleiche gilt für die Nachträge zu größeren Maßnahmen aus Vorjahren (Kläranlage u. a.).

Die europaweite Ausschreibung der Gebäudereinigung war schon von der Aufgabenstellung her sehr anspruchsvoll. Die Verwaltung schaltete daher ein Fachbüro ein. Auch die Vorprüfung der Vergabeunterlagen gestaltete sich mit insgesamt 44 Angeboten äußerst schwierig. Aufgrund fehlender Informationen zu einem erkennbaren vergaberechtlichen Problem und der zu späten Beteiligung der Rechnungsprüfung konnte die Vergabeprüfung nicht zum Abschluss gebracht werden.

Nach § 16 KorruptionsbG haben die kommunalen Auftraggeber alle Auftragsvergaben und Vermögensveräußerungen über netto 200.000 € der Gemeindeprüfungsanstalt unter Vorlage eines Vergabevermerkes anzuzeigen. Für die Gebäudereinigung steht diese Meldung bisher noch aus. Zusammenfassend ist hier also festzustellen:

B 16

Die Aufträge für die Gebäudereinigung wurden ohne die vorgeschriebene Vorprüfung und Mitzeichnung durch die Rechnungsprüfung vergeben. Eine Anzeige der Auftragsvergabe nach § 16 KorruptionsbG bei der Gemeindeprüfungsanstalt unter Vorlage eines Vergabevermerkes ist nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 16:

Die Leistungen der Gebäudereinigung an städtischen Liegenschaften wurden in drei Losen ausgeschrieben. Das RPA wurde hinsichtlich der Auswertung der Ausschreibung hinreichend informiert und beteiligt. Eine an der Ausschreibung beteiligte Firma hatte ein Nachprüfverfahren angestrebt. Das Verfahren wurde durch Beschluss der Vergabekammer der Bezirksregierung in Köln zurückgenommen, weil der Antragsteller seinen Nachprüfungsantrag zurückgezogen hatte. Danach ist unter Beteiligung des RPA vor der Unterzeichnung der drei Reinigungsverträge eine Abstimmung erfolgt. Formelle Aufträge für die Gebäudereinigungsleistungen sind nicht in die Wege geleitet worden und auch nicht üblich, weil in den jeweiligen Verträgen alle Formalien geregelt sind.

Des Weiteren ist auf Anregung des RPA dem Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2005 ein Sachstandsbericht über die neuen Reinigungsverträge für Unterhalts- und Glasreinigung in den städtischen Objekten zur Kenntnis gebracht worden. Auf die detaillierten Ausführungen wird in dem Zusammenhang verwiesen (DS-Nr. 05/0300).

Eine Anzeige nach § 16 KorruptionsbG ist deshalb nicht erfolgt, weil zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse nicht geregelt war, in welcher Weise die Anzeige bei der Gemeindeprüfungsanstalt erfolgen soll. Erst seit dem 25.09.2005 ist durch Mail der Informationsstelle beim Finanzministerium NRW die Verfahrensweise abschließend geregelt worden. Die Anzeige wurde zwischenzeitlich nachgeholt.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 16.02.2000 über die „Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ sind Aufträge ab 1.500 € vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten vorzuprüfen. Die Vergabe der Gebäudereinigung erfolgte ohne diese vom Rat geforderte Vorprüfung. Auf die Form der Auftragserteilung kommt es hierbei nicht an. Die Beanstandung unter B 16 wird daher mit der vorliegenden Stellungnahme der Verwaltung nicht ausgeräumt.

Nach Erteilung der Aufträge ließ die Fachverwaltung alle Vertragsunterlagen zur Gebäudereinigung nochmals durch einen vereidigten Sachverständigen beurteilen. Dieser stellte neben erheblichen fachlichen Mängeln in der Ausschreibung auch vergaberechtliche Verstöße fest. Da dieser Vorgang derzeit noch in Bearbeitung ist, bleibt er einer späteren Prüfung vorbehalten.

Die Auftragsvergaben unter 50.000 € wurden soweit wie möglich im Rahmen der Visakontrolle vorgeprüft. Hierzu ist anzumerken, dass der Fachbereich 9 grundsätzlich auch geringere Auftragswerte öffentlich ausgeschrieben hatte. Obwohl die Resonanz mitunter gering war, führte dies oft zu unverhältnismäßig hohen Veröffentlichungskosten. Seitdem wieder Anzeigen im kostengünstigen Bundesausschreibungsblatt mit den üblichen Hinweisen auch in anderen Tageszeitungen erscheinen, hat die Beteiligung an Ausschreibungen deutlich zugenommen.

Zu den Ausschreibungskosten das folgende Beispiel:

Die Glasfassade der Realschule Menden mit Baukosten von 65.172 € konnte aus haushaltsrechtlichen Gründen nur in zwei Bauabschnitten ausgeführt werden. Beide Ab-

schnitte wurden jeweils einzeln öffentlich ausgeschrieben. Es entstanden hierdurch Veröffentlichungskosten von insgesamt 5.287 €. Da dies kein Einzelfall war, kann ganz allgemein festgestellt werden:

B 17

Die öffentlichen Ausschreibungen kleinerer Maßnahmen (unter 50.000 €) mit Volltext-Anzeigen in einer teuren Tageszeitung haben zu unverhältnismäßig hohen Veröffentlichungskosten geführt.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 17:

Das Verfahren für öffentliche Ausschreibungen wurde zwischenzeitlich geändert, so dass der Beanstandung bereits entsprochen wurde.

Weitere Aufträge unter 50.000 € für verschiedene Wertgutachten und Vermessungsleistungen hat der Fachbereich 6 abweichend von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu teilweise überhöhten Konditionen vergeben. Eine Vorprüfung ist in keinem der Fälle erfolgt.

Aufgrund des gesetzlichen Charakters der HOAI stand es nicht im Ermessen der Vertragspartner, als Auftragsgrundlage andere Gebührenordnungen z. B. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz oder die Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure heranzuziehen. Hierzu ist also festzustellen:

B 18

Die Aufträge für Bauvermessung und Wertgutachten wurden abweichend von der HOAI auf der Grundlage unzutreffender Gebührenordnungen erteilt. In den betreffenden Vorgängen fehlen außerdem Vergabevermerke nach § 30 VOL/A bzw. § 18 VOF als Grundlage eines transparenten, nachvollziehbaren und damit rechtssicheren Vergabeverfahrens. Die Rechnungsprüfung erhielt keine Gelegenheit, diese Auftragsvergaben vorzuprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung zu B 18:

Aufträge für Vermessungsleistungen

Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf die Vergabe von Aufträgen für Vermessungsleistungen wird anerkannt.

Für das laufende Haushaltsjahr und künftige wird bei der Vergabe von Vermessungsleistungen ein rechtssicheres Vergabeverfahren angewandt.

Aufträge für Wertgutachten

Die Beanstandung wird anerkannt. In Zukunft wird entsprechend verfahren.

Aufgestellt am 10. November 2006

Gust
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes